Die laufende Versicherung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Mürl

aus Gunzenhausen

Referendar am Amtsgericht zu Nürnberg.

Approbiert am 21. Dezember 1928.

Nürnberg
Carl Mandel Papiergrosshandlung
1929

29:166

Die
lautende Versicherung.

---

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher,
vorgelegt von

aus Quanzenhausen

Referendar am Amtsgericht zu Nürnberg.

Approbiert am 21. Dezember 1928.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Nürnberg
Carl Mandel Papiergroßhandlung
1929

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Spezial-, Kollektiv- und laufende Versicherung 1

§ 2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die laufende Versicherung 9

§ 3. Die rechtliche Natur der laufenden Versicherung 13

§ 4. Der Gesamtvertrag 19

§ 5. Das einzelne Versicherungsverhältnis . 32

§ 6. Der Beginn der laufenden Versicherung 45

§ 7. Die Beendigung der laufenden Versicherung und die Einwirkung des Konkurses auf sie 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0051

Literaturverzeichnis.

Moldenhauer, Die laufende Versicherung, Göttingen 1899, auch abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1901, S. 19 ff., 141 ff.

Kisch, Handbuch des Versicherungsrechts, München 1920/22.

Ritter, Das Recht der Seeversicherung. Ein Kommentar zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen, Hamburg 1922/24.

Sieveking, Das deutsche Seeversicherungsrecht, 1912.

Gerhard, Hagen, Döberitz, Broecker und Manes, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908; abgek. Gerhard, Hagen u. s. w.

Hagen, Das Versicherungsrecht, im Handbuch des gesamten Handelsrechts von Ehrenberg, 8. Band, 5. Teil; abgek. Hagen.

Voigt, Das deutsche Versicherungsrecht, Jena 1884.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1889.

Ehrenberg, Die Rückversicherung, Hamburg 1885; abgek. Ehrenberg, Rückvers.

Ehrenberg, Versicherungsrecht, Leipzig 1893; abgek. Ehrenberg, Versicherungsrecht.

Ehrenberg, Privatversicherungsrecht, in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band XIII, Berlin 1923; abgek. Ehrenberg in Enzykl..

Weygand, Die Grundzüge der Kundenversicherung, Leipzig 1914.

Rohrbeck, Der Hagelversicherungsvertrag nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Leipzig 1909.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 10. und 11. Auflage, Stuttgart 1923.

Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2. Auflage, Tübingen 1927.

Herrmannsdörfer, Versicherungswesen, in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band XLIII, Berlin 1928.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage 1911.

Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1. Band, 1. Abteilung, 22. — 24. Auflage, 1924; 1. Band, 2. Abteilung, 18.— 22. Auflage 1923; abgek. Enneccerus.

Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Loewenfeld, Riezler, Kuhlenbeck, Kober, Engelmann und Herzfelder, 7. u. 8. Auflage, München und Berlin 1912; abgek. Staudinger.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 5. Auflage, Berlin 1916.

Kisch, Grundriß des deutschen Konkursrechts, 3. Auflage, Mannheim, Berlin, Leipzig; abgek. Kisch, Grundriß.

Kaskel, Arbeitsrecht, in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band XXXI, 3. Auflage, Berlin 1928.

Zeitschriften und Veröffentlichungen.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft; abgek. Zeitschrift.

Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung; abgek. APV..

Versicherung und Geldwirtschaft, Beilage: Die Rückversicherung, herausgegeben vom Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Berlin.

Hanseatische Gerichtszeitung, Hamburg; abgek. HGZ.

Deutsche Juristenzeitung, Berlin; abgek. DJZ.

Juristische Wochenschrift; abgek. JW.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht; abgek. LZ.

Soweit keine besonderen Abkürzungen angegeben sind, sind die Werke mit dem Namen des Verfassers angeführt.

Sonstige Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

VVG. = Gesetz über den Versicherungsvertrag.

ADSVB. = Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen, herausgegeben im Jahre 1919 von den deutschen Seeversicherern.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

§ 1. Spezial-, Kollektiv- und laufende Versicherung.

I. Die einfachste Form der Versicherung ist die, bei der eine genau bestimmte Person oder eine eindeutig bezeichnete Sache gegen gewisse Gefahren versichert wird, z. B. der Schlossermeister X. gegen Unfall, das Haus Ludwigsstraße No. 49 gegen Feuer. Es sind dies Fälle der sog. besonderen [1]) oder Spezialversicherung [2]). Diese Art der Versicherung ist besonders auf dem Gebiete der Gebäudefeuerversicherung und der Lebensversicherung vorherrschend. Das ist deshalb der Fall, weil bei den beiden genannten Versicherungszweigen Risiken mit meist großen Versicherungssummen in Betracht kommen, oder man im allgemeinen mit längerer Versicherungsdauer rechnen muß und weil hier nur ganz selten mehrere gleichgeartete Risiken zur selben Zeit unter Versicherung kommen.

II. Für eine Reihe von Versicherungszweigen ist die Spezialversicherung deshalb unpraktisch, weil hier im allgemeinen damit gerechnet werden kann, daß gleichzeitig für eine größere Anzahl von einzelnen Objekten Versicherung genommen werden soll. Dazu kommt außerdem noch der Umstand, daß damit gerechnet werden muß, daß während der Versicherungsdauer ein Teil der Versicherungsgegenstände untergeht oder veräußert wird, wobei meist an die Stelle der ausscheidenden Gegenstände neue angeschafft werden, für die gleichfalls Versicherung genommen werden soll. Es wäre nun ein sehr umständliches Verfahren, wollte man für jeden einzelnen Gegenstand gesondert Versicherung nehmen, die bei jeder eintretenden Veränderung wieder geändert werden müßte. Dieser Mangel wird durch die Kollektivversicherung [3]) vermieden. Voraussetzung für deren Anwendbarkeit ist, daß eine Reihe von Objekten in gegenseitiger Zusammengehörigkeit stehen (z. B. das Mobiliar eines Hauses oder die Vorräte eines Geschäftes) und an diesen das gleiche Interesse gegen die gleiche Gefahr versichert werden soll. Es wird hier für alle unter die Versicherung fallenden Objekte eine einheitliche Versicherungssumme festgesetzt, wobei gewöhnlich vereinbart wird, daß Gegenstände, die an Stelle solcher treten, die von der Kollektivversicherung betroffen wurden, von selbst unter diese fallen. Die Hauptgebiete der Kollektivversicherung sind die Vieh-, die Transport-, die Unfall- und die Mobiliarfeuerversicherung.

Von diesen findet heute die Kollektivunfallversicherung

---

[1]) Cosack, S. 394.

[2]) Ehrenberg, Rückvers., S. 8; Müller-Erzbach, S. 667; Moldenhauer, S. 1; Ehrenberg in Enzykl., S. 12.

[3]) Hagen, 1. Abt. S. 342. Moldenhauer S. 1.

weniger Anwendung. Nachdem sie zunächst durch das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. VI. 1871 einen Aufschwung erlebt hatte, wurde das Hauptgebiet, nämlich die Versicherung von Arbeitern industrieller Betriebe, durch die Sozialgesetzgebung des Jahres 1884, die die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung mit sich brachte, entzogen [1]). Immerhin ist sie noch in einigen Fällen in Anwendung. So findet sie sich z. B., wenn eine Anstalt alle ihre Besucher gegen Unfall versichert oder wenn ein Zeitungsunternehmer für alle seine Abonnenten eine Lebens- oder Unfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmer abschließen will.

Doch auch diese Versicherung entspricht nicht allen Anforderungen des Wirtschaftslebens. Wenn ein Kaufmann eine Reihe von Waren mit einem gewissen Beförderungsmittel versendet, so reicht hiefür die Kollektivversicherung aus. Versendet er aber nacheinander eine Reihe von Waren, so kann die Kollektivversicherung keine Anwendung mehr finden, da ja, wie wir gesehen haben, zur Kollektivversicherung nötig wäre, daß die unter Versicherung gebrachten Gegenstände in gegenseitiger Zusammengehörigkeit, in räumlicher Verbundenheit zueinander stehen müßten. Es müßte daher in diesem Falle der Kaufmann immerwieder bei jeder Versendung besonders Versicherung nehmen. Diesem Uebelstand abzuhelfen wurde die laufende Versicherung geschaffen.

III. Eine laufende Versicherung [2]) ist eine solche, bei der eine Reihe von Risiken bestimmter Art, die innerhalb einer gewissen Zeit gleichzeitig oder nacheinander zur Entstehung kommen, durch einen einzigen Vertrag unter Versicherung gebracht werden. Diese Versicherungsart bietet

---

[1]) Herrmannsdörfer S. 65.

[2]) In der Art der Bezeichnungen herrscht bei den einzelnen Schriftstellern größte Verschiedenheit. Moldenhauer S. 3ff. hat im Anschluß an Voigt (S. 338 ff.), Lewis (S. 104 ff.) und Ehrenberg (der seine Bezeichnungen auch in Ehrenberg in Enzykl. beibehält) als Hauptbegriff den der Generalversicheruug aufgestellt, der dann in die Unterarten der Pauschal- und der laufenden Versicherung zerfällt, entgegen einer anderen Terminologie, die als Ueberbegriff den der Abonnementpolice aufstellt und diesen in Pauschal- und Generalversicherung einteilt. Die Bezeichnungen, die Moldenhauer verwendet, finden sich auch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Transportversicherung, sowie im Kommentar von Gerhard, Hagen u. s. w.. Das Versicherungslexikon, Art. Generalversicherung, teilt ein in Pauschalversicherung und gewöhnliche laufende Versicherung und nennt beide zusammenfassend Generalversicherung oder Abonnementversicherung. Es wird im Hinblick darauf, daß das VVG. in § 187 den Ausdruck laufende Versicherung als zusammenfaßende Bezeichnung wählt, angebracht sein, dieser Bezeichnungsweise zu folgen. Dies geschieht denn auch bei Hagen, 1. Abt. S. 345 und Herrmannsdörfer S. 82 und 83. Dieser letztere teilt ein in General- und Pauschalversicherung. Da aber der Ausdruck Generalversicherung vor dem VVG. nur ganz

mannigfache wirtschaftliche Vorteile [1]). Sie erspart dem Versicherungsnehmer Zeit, die Mühe, sich bei jedem Einzelrisiko nach einem Versicherer umzusehen, und die Kosten zahlreicher Einzelversicherungen. Sie gewährleistet ihm eine stets gleichbleibende Prämie und somit sichere Kalkulation, sie gibt ihm im voraus die Sicherheit, daß er für seine Risiken rascheste Deckung findet und sie bewirkt bei der sog. obligatorischen laufenden Versicherung [2]) ausserdem, daß Risiken, die ohne Wissen des Versicherungsnehmers entstanden sind, sofort unter die Versicherung fallen und zwar sogar dann, wenn in dem Augenblick, in dem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Entstehung des Risikos erhält, ihm gleichzeitig der Eintritt des Versicherungsfalls bekannt wird. Dieser letztere Punkt ist besonders deshalb wichtig, da in diesem Fall nach allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsätzen (vergleiche § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG.) keine Versicherung mehr genommen werden könnte. Es ist ausserdem auch für den Versicherer von Vorteil, daß er bei der laufenden Versicherung Verträge von längerer, meist ein- bis fünfjähriger Dauer abschließt. Diesem Vorteil steht allerdings die Gefahr der Risikenhäufung gegenüber, die deshalb leicht eintreten kann, weil der Versicherer nicht bereits bei der Entstehung des einzelnen Risikos Kenntnis von dessen Art und Größe hat und so die Möglichkeit besteht, daß durch andere Versicherungsabschlüsse die Beteiligung des Versicherers an einem Risiko eine größere Summe erreicht, als er es gewünscht hätte.

A. Die laufende Versicherung kommt besonders auf dem Gebiet der Schadensversicherung, nur ganz selten auf dem der Summenversicherung vor. Je nach den Vereinbarungen über die Art der Berechnung der Prämie sind zwei Arten der laufenden Versicherung zu unterscheiden: die Pauschalversicherung und die laufende Versicherung i. e. S.

1. Bei der Pauschalversicherung [3]) wird eine bestimmte Versicherungssumme von vornherein festgesetzt, aus der dann eine genau bestimmte Prämie zu zahlen ist. Sie findet jetzt nur noch ganz wenig Anwendung, da sie sich nicht

---

selten in diesem Sinne verwendet wurde und nach dem Erlaß des VVG. von vielen Schriftstellern in einem andern Sinn verwendet wird, soll hier dieser Ausdruck ganz vermieden und die laufende Versicherung in die Pauschalversicherung und die laufende Versicherung im engeren Sinn (i. e. S.) eingeteilt werden. Für die rein juristische Betrachtung ist übrigens die Unterscheidung nicht von großer Bedeutung.

[1]) Vergleiche hiezu besonders Ehrenberg, Privatversicherungsrecht und Müller-Erzbach S. 734.

[2]) Vergleiche darüber unten B.

[3]) Vergleiche im folgenden besonders Moldenhauer S. 3 ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Transportversicherung; Herrmannsdörfer S. 82 und 83; Hagen 1. Abt. S. 349; Gerhard,

gut bewährt hat. Ihr Hauptanwendungsgebiet in der Schadensversicherung ist das der Transportversicherung, während sie in der Rückversicherung nur noch ganz selten verwendet wird. In der Summenversicherung findet sie vereinzelt auch in den Fällen Verwendung, in denen Kollektivversicherung genommen wird [1]). Doch spielt sie hier keine große Rolle, sodaß in den weiteren Ausführungen darauf nicht weiter Bezug genommen werden soll.

Von größerer Bedeutung ist der Unterschied zwischen der Tages- und der Jahrespauschalversicherung.

a. Bei der ersteren, die auch kurz Tagespolice genannt wird, werden alle an einem Tag beförderten Güter des Versicherungsnehmers - die Transportversicherung ist nämlich das Hauptanwendungsgebiet der Tagespauschalversicherung - als Einheit aufgefaßt und deren voraussichtlicher Höchstwert als Versicherungssumme festgesetzt. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls muß dann der Versicherungsnehmer den Wert der untergegangenen und der an diesem Tag unterwegs befindlichen Waren nachweisen, was ihm leicht an Hand der Bücher möglich ist, zu deren Führung er gewöhnlich noch besonders durch den Vertrag verpflichtet wird. Wenn im Falle eines Schadens durch den Versicherer Ersatz geleistet wird, so vermindert sich dadurch die Versicherungssumme, sodaß der Versicherungsnehmer, wenn er eine Unterversicherung vermeiden will, durch sog. Nachzeichnungen, das sind Prämiennachzahlungen im entsprechenden Verhältnis zu den erhaltenen Entschädigungssummen, die verminderte Versicherungssumme wieder erhöhen muß.

Mag die Tagespauschalversicherung auch Vorzüge aufweisen, so ist doch ihr Anwendungsgebiet ein sehr beschränktes. Sie kommt, wie gesagt, besonders in der Transportversicherung vor und kann nur dort vorteilhaft verwendet werden, wo man mit Sicherheit voraussagen kann, daß der Wert der an einem Tage zur Versendung kommenden Güter dem Betrag der Versicherungssumme annähernd gleichkommt, wo man also mit regelmäßig gleichbleibendem Wert der unterwegs befindlichen Waren rechnen kann. Das ist insbesondere der Fall bei der Kaskoversicherung bei gleichen oder gleichwertigen Schiffen, kommt aber auch sonst in der Transportversicherung vor, z. B. bei Ausführung von Sukzessivlieferungsverträgen. Stimmen dagegen Versicherungssumme und Wert der versendeten Waren nicht überein, so tritt jeweils entweder Ueber- oder Unterversicherung ein, die beide in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu vermeiden gesucht werden, da sie Prämienverschwendung, bezw. mangelhafte Deckung des Risikos bedeuten.

---

[1]) Siehe oben II. Abs. 2 am Ende.

b. Die Nachteile der Tagespauschalversicherung werden zum Teil beseitigt durch die Jahrespauschalversicherung. Während bei der Tagespauschalversicherung die Summe der täglich entstehenden Risiken die Grundlage für die Versicherungssumme bildet, setzt hier der Versicherungsnehmer die Höhe der Versicherungssumme nach dem vermutlichen Wert der jährlichen Risiken fest. Nach Ablauf eines gewissen Zeitraums, der je nach der Art der Risiken und des Geschäfts ein Monat bis ein Jahr betragen kann, müssen dem Versicherer alle Risiken mitgeteilt werden, die unter die Versicherung fallen. Um diesen Wert vermindert sich die festgesetzte Gesamtversicherungssumme. Man spricht deshalb auch von Versicherung mit monatlicher oder jährlicher Abschreibung. Die Höhe der Ersatzpflicht des Versicherers beschränkt sich dann auf den nach den Abschreibungen verbleibenden Rest. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer an Hand der Bücher die zur Berechnung der Entschädigungssumme nötigen Tatsachen nachzuweisen, so z. B. in der Transportversicherung außer den gewöhnlichen Angaben insbesondere, ob infolge der bereits in diesem Jahre versendeten Waren nicht bereits Unterversicherung eingetreten ist und wieviel Waren sich augenblicklich unterwegs befinden.

Durch diese Regelung werden die Mängel der Tagespauschalversicherung, nämlich der häufige Eintritt von Unter- oder Ueberversicherung, fast ganz vermieden. Unterversicherung könnte nur dann eintreten, wenn die Höhe des Wertes der beschädigten oder untergegangenen Güter größer wäre, als der Rest der Versicherungsumme, der nach Abzug der früher versendeten Waren übrig bleibt. Auch dieser Nachteil wird meist noch dadurch beseitigt, daß vereinbart wird, die Versicherung gelte als erneuert, wenn sie nicht bis zu einer bestimmten Zeit, meist nach Abschreibung von zwei Drittel der Versicherungssumme, gekündigt wird. Ueberversicherung kann insofern eintreten, als der Wert der versendeten Güter die Gesamtversicherungssumme nicht erreicht. Für diesen Fall ist aber meist vertraglich vorgesehen, daß zuviel bezahlte Prämien zurückvergütet werden.

2. Die Nachteile der Pauschalversicherung, die bereits durch zahlreiche Vertragsklauseln gemildert werden [1]), werden durch die laufende Versicherung i. e. S. beseitigt. Wurde dort eine einheitliche Versicherungssumme im voraus festgesetzt und auch im voraus die Prämie entrichtet, so fehlen hier dergleichen Bestimmungen. Es werden hier nur ganz allgemein gehaltene Abmachungen über die Art des Versicherungsgegenstandes getroffen. So werden z. B. in der Transportversicherung bestimmt die Gattung von

[1]) Ehrenberg, Rückvers. S. 23.

Gütern, für die Versicherung genommen werden soll (Baumwolle, Kohle, Kaffee u. s. w.), die Reisewege (Land-, Seeweg), das Beförderungsmittel (Schiffe gewisser Bauart, Eisenbahn, Flugzeug u. s. w.). Die Prämien können für jeden Reiseweg gesondert oder als Durchschnittsprämien für die einzelnen Reisewege festgesetzt werden. Oft wird allerdings auch eine Höchstversicherungssumme festgesetzt, bis zu der die Risiken in Versicherung genommen werden. Das hat hier aber nicht die Bedeutung, daß die Risiken, die diesen Betrag überschreiten, ausserhalb der Versicherung stehen sollen, sondern der Versicherer ist wegen der Gefahren, die solche Risikenhäufung mit sich bringt, berechtigt, eine besondere Zuschlagsprämie zu erheben. Diese Befugnis steht dem Versicherer auch dann zu, wenn der Versicherungsnehmer erlaubterweise ein gefährlicheres Risiko unter Versicherung bringt, als die im Gesamtvertrag an sich festgesetzte Grenze bestimmt. Bei der laufenden Versicherung i. e. S., besonders bei der laufenden Transportversicherung, ist dem Versicherungsnehmer gewöhnlich die Pflicht genauester Buchführung auferlegt, wobei er alle Objekte, die unter die versicherte Gattung fallen, genau in das sog. Versicherungsjournal oder Beibuch [1]) eintragen muß. Dieses muß dann dem Versicherer vorgelegt nnd die Einträge von ihm bestätigt werden, wodurch gleichzeitig der Versicherungsnehmer ein Beweismittel für die Erfüllung seiner Deklarationspflicht erhält. Der Versicherungsnehmer ist in der Regel auch verpflichtet, Abschriften des Beibuchs, sog. Deklarationszettel oder Bordereaux, unverzüglich oder innerhalb eines festgesetzten Zeitraums nach Entstehung des Risikos abzusenden, wobei in diesem Falle die Vorlage des Beibuchs erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums zu erfolgen hat. An Hand dieser Abschriften oder des Versicherungsjournals erfolgt dann die Feststellung der Prämie, die je nach dem Umfang der Versicherung monatlich oder vierteljährlich erfolgt. Der Versicherer bedingt sich meist noch das Recht der Büchereinsicht bei dem Versicherungsnehmer aus, das allerdings in vielen Fällen auf den Eintritt eines Versicherungsfalls beschränkt wird, damit er sich jederzeit von der Richtigkeit der übersandten Abschriften überzeugen kann.

Die Hauptanwendungsgebiete der laufenden Versicherung i. e. S. sind die der Transportversicherung, der Seeversicherung und der Rückversicherung, für die allein sich typische Versicherungsbedingungen herausgebildet haben. Ausserdem ist sie noch besonders für das Gebiet der Kundenversicherung in Anwendung gekommen [2]). Wenn der Spediteur, der Lagerhalter oder ein Handwerker, der Waren seiner Kunden längere Zeit bei sich

---

[1]) Ritter, S. 1168; Hagen S. 346.
[2]) Weygand, S. 40 ff. und Seite 89.

liegen hat, die ihm anvertrauten Güter unter Versicherung geben will, so geschieht dies am zweckmäßigsten durch die laufende Versicherung i. e. S., da in den genannten Fällen der Geschäftsmann nicht im voraus den Wert der Güter bestimmen kann, da diese sowohl der Menge, als auch dem Werte nach Schwankungen unterworfen sind. Eine besonders mannigfache Ausgestaltung hat die laufende Versicherung i. e. S. auf dem Gebiet der Rückversicherung erfahren [1]), worauf hier noch näher eingegangen werden muß. Sie kommt vor in den Formen der Excedenten-, der Quoten-, der Quotenexcedenten- und der Schadensexcedentenrückversicherung.

a. Am häufigsten kommen die Excedentenverträge vor, die besonders auf dem Gebiet der Transport- und der Feuerrückversicherung als vorherrschend bezeichnet werden können. Hier wird vereinbart, dass der Erstversicherer einen gewissen Teil der Versicherungssumme für eigene Rechnung behält. Es ist dies der sog. Selbstbehalt, der auch Maximum, Plein, Impegno oder Priorität genannt wird [2]). Der Rückversicherer übernimmt die Summe, die den Selbstbehalt übersteigt, den Excedenten. Dieser wird in der Praxis auf die verschiedenste Weise berechnet, wobei immer der Gedanke leitend ist, dem Erstversicherer nicht zuviele seiner Risiken abzunehmen, damit er durch sein eigenes Interesse am Abschluß allzu gewagter Versicherungsverträge gehindert wird. Eine solche Bestimmung könnte also etwa lauten: Es wird Rückversicherung gewährt für alle Excedenten von 100 000 ℳ, jedoch nicht mehr als 80 000 ℳ.

b. Bei der Quotenrückversicherung übernimmt der Rückversicherer nur einen Teil, z. B. ein Drittel der Höhe der Versicherungssummen des Erstversicherers, wobei aber vom Rückversicherer meist noch ein Höchstbetrag festgesetzt wird, bis zu welchem ihm die Risiken zufallen sollen, damit die Gefahr der Risikenhäufung nicht zu groß wird. Dies geschieht z. B. in der Verabredung: der Rückversicherer übernimmt ein Drittel der Versicherungssumme, jedoch nicht über 200 000 ℳ.

c. Beide Arten sind vermischt bei der Quotenexcedentenrückversicherung. Hier übernimmt der Rückversicherer eine Quote der Risiken des Erstversicherers. Damit aber der Teil, den der Erstversicherer auf diese Weise selbst behalten würde, nicht zu groß wird, wird außerdem noch vereinbart, daß der Rückversicherer alle Excedenten über eine gewisse Summe noch dazu übernimmt. Es würde also eine solche Klausel etwa folgenden Inhalt haben: Der Erstversicherer behält ein Drittel der

---

[1]) Vergleiche hiezu Hagen, S. 601; Moldenhauer, S. 9 ff.; Herrmannsdörfer, S. 143.

[2]) Über den wirtschaftlichen Zweck des Selbsbehalts vergleiche Hagen, 2. Abt. S. 608.

von ihm versicherten Risiken selbst, jedoch nicht mehr als 80 000 ℳ.

d. Im Falle der Schadensexcedentenrückversicherung, die auch Rückversicherung auf zweites Risiko genannt wird, wird ein Betrag bestimmt, bis zu welcher Höhe der Erstversicherer die entstehenden Schäden selbst zu tragen hat. Überschreitet der entstandene Schaden diese Summe, so haftet dafür der Rückversicherer.

B. Es sind zwei Arten der laufenden Versicherung zu unterscheiden. Bei der sog. obligatorischen laufenden Versicherung wird jedes Risiko, das in den vertraglich bestimmten Rahmen fällt, ohne weiteres von der Versicherung ergriffen, es sind also die Parteien gebunden und die Versicherung tritt in Wirkung, selbst wenn der Versicherer oder der Versicherungsnehmer im Moment der Entstehung des Risikos gar keine Versicherung nehmen, bezw. gewähren wollte. Bei der fakultativen laufenden Versicherung dagegen ist nur der Versicherer verpflichtet, die entstehenden Risiken in Deckung zu nehmen. Es ist aber die Entstehung der Einzelversicherung davon abhängig, daß der Versicherungsnehmer bei Entstehung des Einzelrisikos dem Versicherer seinen Willen dahin zu erkennen gibt, daß er für das betreffende Risiko Versicherung nehmen will. Eine Unterart der fakultativen laufenden Versicherung ist die relativ-obligatorische laufende Versicherung [1]). Hier ist wie bei der fakultativen laufenden Versicherung der Versicherungsnehmer zwar nicht verpflichtet Versicherung zu nehmen, nimmt er aber Versicherung, so kann er dies nur bei dem einen Versicherer tun.

Die obligatorische laufende Versicherung findet von diesen drei Formen am häufigsten Anwendung. Es kommt aber auch sehr oft die fakultative laufende Versicherung und ihre Nebenform, die relativ-obligatorische laufende Versicherung vor, so z. B. in der Lebens-, Unfall- und Feuerrückversicherung [2]), aber auch in vielen kleineren Versicherungszweigen, so in der Gewinnversicherung, die im Seeversicherungsrecht [3]) gebräuchlich ist und anderen.

---

[1]) Von Ehrenberg, Rückvers., S. 28 und Moldenhauer, S. 25 relativ-fakultative laufende Versicherung genannt.

[2]) Moldenhauer, S. 40.

[3]) Vergleiche § 102 ADSVB.

§ 2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die laufende Versicherung.

Das VVG. enthält keine ausführliche Regelung der laufenden Versicherung. Es erwähnt sie nur ein einziges Mal im § 187 Abs. 2. Dieser lautet, wenn man die aus § 187 Abs. 1 VVG. zu ergänzenden Teile hinzufügt: Die im VVG. vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben bei einer Schadensversicherung außer Anwendung, die in der Weise genommen wird, dass die versicherten Jnteressen bei der Schließung des Vertrags nur der Gattung nach bezeichnet werden und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung). Das Gesetz gibt also erstens eine Definition der laufenden Versicherung und begrenzt zweitens die Anwendung der Vorschriften des VVG.

I. Auf die Frage, warum sich der Gesetzgeber einer genauen Regelung der laufenden Versicherung enthalten hat, gibt die Begründung zu § 187 VVG. [1]) Antwort. Es heißt dort: „Soweit es sich lediglich um die Transport- und Rückversicherung handelt, bedarf die Form der laufenden Versicherung einer näheren Regelung nicht. Es genügt, daß die Beteiligten freie Hand haben, die laufende Versicherung so zu gestalten, wie es der Lage der Sache entspricht. Die laufende Versicherung ist indessen nicht ausschließlich für jene Versicherungszweige verwendbar, sie kann namentlich bei der Feuerversicherung, insbesondere bei der Versicherung von Waren, die in einem Lagerhaus aufbewahrt werden, Anwendung finden. Auch hier wird sie aber in der Regel nur für größere Unternehmungen sich verwerten lassen, deren Leiter der Geschäftserfahrung nicht entbehren. Hier kann es wiederum den Parteien überlassen werden, die Bestimmungen zu vereinbaren, welche der Eigenart der betreffenden Versicherungsverhältnisse entsprechen. Dem Entwurfe bleibt daher nur die Aufgabe, für die Verhältnisse gleichfalls die Schranke zu beseitigen, die er sonst der Vertragsfreiheit zieht."

Der Gesetzgeber ging also davon aus, dass wegen der Sachkenntnis und der Geschäftsgewandtheit der Vertragsparteien und wegen der Verschiedenheit der einzelnen Vertragsabmachungen eine zwingende gesetzliche Regelung unangebracht sei. Auch der Umstand, daß die laufende Versicherung ein verhältnismäßig junger und daher noch im Werden begriffener Versicherungszweig ist, mag zur Rechtfertigung des Standpunkts des Gesetzgebers dienen.

---

[1]) Abgedruckt bei Gerhard, Hagen u. s. w. zu § 187.

Es ist selbstverständlich, daß sich der Gesetzgeber einer gesetzlichen Regelung der laufenden Versicherung für diejenigen Versicherungszweige enthielt, in denen er schon bei der Einzelversicherung von einer gesetzlichen Regelung Abstand nahm, wie das z. B. bei der Rückversicherung der Fall ist. Man wird auch für die übrigen Zweige der laufenden Versicherung keine zwingenden Vorschriften wünschen. Allein es wäre zu erwägen gewesen, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, neben dem im VVG. enthaltenen nachgiebigen Recht, das auf die Verhältnisse der laufenden Versicherung angewendet werden kann, noch besonderes nachgiebiges Recht für die Verhältnisse der laufenden Versicherung zu schaffen. Ehrenberg [1]) weist darauf hin, wie z. B. infolge Mangels einer gesetzlichen Regelung der Befugnis des Versicherers, die Geschäftsbücher des Versicherungsnehmers einzusehen, sich der Versicherer das Recht der Büchereinsicht nur äußerst selten ausbedingt und es noch seltener ausübt. Nachgiebige gesetzliche Vorschriften wären um so mehr am Platze, als bei der laufenden Versicherung eine Reihe von Streitpunkten besteht, die eine gewisse Unsicherheit hervorgerufen haben. Genannt sei an dieser Stelle nur z. B. die Frage der Gefahranzeige. Nicht so sehr nötig ist heute allerdings die gesetzliche Regelung der Kündigung aus wichtigem Grund, da dieses Recht von Theorie und Praxis, wie später zu zeigen sein wird, fast durchgehends anerkannt ist.

II. Wenn wir oben [2]) festgestellt haben, daß die laufende Versicherung auch in der Summenversicherung Anwendung finden kann, so scheint es auf den ersten Blick, als ob das VVG. den Begriff der laufenden Versicherung hätte enger fassen wollen, als dies oben geschehen ist, indem es die Summenversicherung aus dem Begriff der laufenden Versicherung ausscheidet. Diese Auslegung des Gesetzes dürfte aber nicht zutreffend sein. Zunächst zeigt schon die Begründung des VVG., daß der Gesetzgeber glaubte, die laufende Versicherung könne nur in der Schadensversicherung vorkommen, sodaß er sich nicht veranlaßt fühlte, durch seine gesetzliche Regelung auch die Summenversicherung zu treffen. Es liegen aber auch hier dieselben Umstände vor, die den Gesetzgeber veranlaßten, die Schranken der Vertragsfreiheit zu beseitigen. Der Gesetzgeber hat sich also, indem er das Wort „Schadensversicherung“ verwendete, zu eng ausgedrückt. Es ist daher das Gesetz erweiternd auszulegen, sodaß an die Stelle des zu engen Ausdrucks das Wort „Versicherung“ zu treten hat.

---

[1]) Zeitschrift Band 3, 1903, S. 203 ff.

[2]) § 1, III, A, 1.

III. Die im Gesetz gegebene Kennzeichnung der laufenden Versicherung kann im allgemeinen als richtig bezeichnet werden und sie wurde auch im § 97 Abs. I ADSVB., die in diesem Paragraphen eine ziemlich ausführliche Regelung der laufenden Versicherung für die ihnen unterstehenden Seeversicherungsverträge enthalten, fast wörtlich übernommen. Daß die Fassung des Gesetzes (und auch der ADSVB.) den Anschein erweckt, als ob nur solche Interessen versichert werden könnten, die erst nach Abschluß des Gesamtvertrags entstanden sind, tadelt Ritter [1]) mit Recht. Es ergibt sich aber aus allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsvertragsrechts, daß auch bereits entstandene Einzelrisiken von der laufenden Versicherung umfaßt werden können.

IV. Wenn nach § 187 VVG. die Beschränkungen der Vertragsfreiheit dieses Gesetzes aufgehoben werden sollen, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß dadurch das ganze VVG. auf die laufende Versicherung keine Anwendung finden solle. Diese Bestimmung hat vielmehr nur die Wirkung, daß dadurch die an und für sich zwingenden Vorschriften des Gesetzes diese Eigenschaft verlieren. Sie können also stets durch irgendwelche Vertragsabmachungen außer Wirkung gesetzt werden. Es werden also die zwingenden Vorschriften in dispositive umgewandelt [2]).

Das VVG. enthält aber auch einige Vorschriften, die nicht das Vertragsverhältnis regeln. Diese gelten auch unverändert für die laufende Versicherung und werden durch § 187 Abs. II VVG. nicht in nachgiebiges Recht umgewandelt [3]). Im folgenden seien einige Beispiele davon aufgeführt.

a. Zu dieser Art von gesetzlichen Bestimmungen gehört insbesondere § 13 VVG., der eine konkursrechtliche Vorschrift enthält. Nach dessen Inhalt endet das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf eines Monats seit Konkurseröffnung, während es bis zu diesem Zeitpunkt der Konkursmasse gegenüber wirksam ist. Es ist bestritten, inwieweit diese Bestimmung durch vertragliche Festsetzungen abgeändert werden kann. Eine Ansicht [4]) geht dahin, daß vertraglich zwar bestimmt werden kann, daß das Versicherungsverhältnis in weniger als einem Monat nach Konkurseröffnung beendet sein soll, daß es dagegen unzulässig sei, daß die Konkursmasse länger als einen Monat an den Vertrag gebunden wird. Nach anderer

---

[1]) Band 2, S. 1138, 1149, 1150.

[2]) So auch die herrschende Lehre; vergleiche dazu z. B. Müller-Erzbach, S. 734.

[3]) Gerhard, Hagen u. s. w., Anm. zu § 187.

[4]) Hagen, 1. Abt:., S. 451.

Meinung [1]) kann die einmonatige Frist des § 13 VVG. weder verlängert, noch abgekürzt werden, da sie nicht nur den Schutz der Konkursmasse, sondern auch den des Versicherten bezweckt und verhüten will, daß die Versicherung plötzlich mit der Konkurseröffnung erlischt. Die erstere Ansicht verdient den Vorzug. Mit § 13 VVG. ist beabsichtigt zu verhindern, daß das Versicherungsverhältnis solange dauert, daß dadurch die rasche Abwicklung des Konkurses gestört wird, sodaß also dadurch Interessen der Konkursgläubiger geschützt werden sollen. Nicht ist damit auch ein Schutz der Versicherten beabsichtigt. Das VVG. pflegt in den Fällen, in denen eine zum Schutze des Versicherungsnehmers getroffene Vorschrift vorliegt, ausdrücklich zu bestimmen, daß von der Vorschrift nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann (vergleiche z. B. §§ 31, 42 u. a. VVG.) Das Gesetz hätte, wenn es wirklich den Versicherungsnehmer hätte schützen wollen, dies auch für § 13 VVG. bestimmen müssen, was bei der wohldurchdachten Formulierung des Gesetzes auch geschehen wäre, wenn der Gesetzgeber wirklich den Schutz des Versicherungsnehmers im Auge gehabt hätte.

b. Durch § 187 VVG. nicht betroffen wird ferner die Bestimmung des § 15 VVG. [2]). Dieser Paragraph bezweckt nicht den Schutz eines Vertragskontrahenten, sondern den Schutz der Leute, die für die zerstörte oder beschädigte Sache Ersatz geliefert haben. Es kann aber unmöglich eine zum Schutz dritter Personen getroffene Bestimmung durch einen andern als durch diesen Geschützten außer Wirksamkeit gesetzt werden.

c. Das VVG. kennt einige Fälle, in denen der ganze Vertrag oder nur eine einzelne Vereinbarung desselben nichtig ist, so z. B. in den §§ 51, Abs. 2, 59, Abs. 3, 64, Abs. 3 in Verbindung mit 64, Abs. 1, Satz 1. Die genannten Gesetzesstellen sind wohl auch bei der laufenden Versicherung anzuwenden. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, für diese solche Vertragsverhältnisse zuzulassen, die er als unsittlich für die Einzelversicherung verbietet. Es müssen deshalb diese Bestimmungen auch auf die laufende Versicherung Anwendung finden.

V. Wenn endlich § 187 VVG. sagt, daß die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit keine Anwendung finden, so bleiben Bestimmungen außerhalb des VVG. in Anwendung. Die der Vertragsfreiheit durch das BGB. gesetzten Schranken bleiben also aufrechterhalten. Es werden also z. B. unsittliche und gesetzlich verbotene Verträge auch im Gebiet der laufenden Versicherung nichtig sein.

[1]) Gerhard, Hagen u. s. w., Anm. 6 zu § 13.
[2]) So auch Gerhard, Hagen u. s. w., Anm. zu § 187.

§ 3. Die rechtliche Natur der laufenden Versicherung.

Die Frage, was die laufende Versicherung ihrer rechtlichen Natur nach sei, ist sehr bestritten. Sowohl in der Literatur, als auch in der Rechtsprechuug wurden hier sehr verschiedene Ansichten vertreten.

A. Es wurden folgende Theorien aufgestellt [1]):

1. Die Theorie des Vorvertrags. Diese wurde besonders vom Reichsgericht [2]) bezüglich der obligatorischen laufenden Versicherung vertreten. Es meint in der angeführten Entscheidung, der Vertrag erhalte „seinen Inhalt von Fall zu Fall dadurch, daß bestimmte Güter in das dabei vorausgesetzte Verhältnis gebracht würden, dessen Eintritt das Risiko hervorrufe". Da nach der Meinung des Reichsgerichts der Gesamtvertrag rechtlich als Vorvertrag anzusehen sei, so nahm es an, daß die Verpflichtung zum Abschluß des Hauptvertrags in dem Momente erfüllt würde, in dem die Versicherungsobjekte unter den Generalvertrag fallen. Diese Ansicht ist jedoch ganz unhaltbar. Durch einen Vorvertrag wird die Verpflichtung zum Abschluß eines Hauptvertrags übernommen [3]). Bei der obligatorischen laufenden Versicherung wird aber ein zweiter Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen. Das ergibt sich schon daraus, daß der Versicherungsnehmer oft gar nichts von der Entstehung des Einzelrisikos weiß, sodaß er auch gar nicht den Willen haben kann, eine bestimmte Sache unter Versicherung zu bringen. Bei der obligatorischen laufenden Versicherung entsteht vielmehr die Einzelversicherung, worüber unten noch näher zu handeln sein wird, ganz unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers, wenn nur die Voraussetzungen für die Entstehung der Einzelversicherung gegeben sind, ja sie entsteht sogar gegen den Willen des Versicherungsnehmers. Auch die gewöhnliche fakultative laufende Versicherung stellt keinen Vorvertrag dar, denn durch einen Vorvertrag auf Abschluß eines gegenseitigen Vertrags entstünde eine Verpflichtung zum Vertragsschluß, was bei der fakultativen laufenden Versicherung nicht der Fall ist.

Auch für die vom Reichsgericht an anderer Stelle der genannten Entscheidung vertretene Meinung, daß der Vertrag durch die Deklaration oder die Unterzeichnung der Deklarationszettel durch den Versicherer abgeschlossen wird, gilt das oben Gesagte. Dieser geänderten Ansicht des Reichsgerichts hat Kohler [4]) zugestimmt und auch Hagen [4]) hat diese Meinung gebilligt, obwohl er kurz vorher sagt, der laufenden Versicherung liege ein einheitlicher Versicherungsvertrag zugrunde.

[1]) Vergleiche für das Folgende besonders Ritter, Band 2, S. 1138 ff, und Moldenhauer, S. 62 ff.
[2]) Band 44, S. 32 ff.
[3]) Enneccerus, Band 1, Abt. 1, S. 420.
[4]) Hagen, Abt. 1, S. 347, Anm. 1,

2. Die Theorie der bindenden Offerte. Diese gleichfalls vom Reichsgericht bezüglich der obligatorischen laufenden Versicherung vertretene Meinung [1]), wonach diese eine Offerte sei, die durch die Entstehung des Risikos angenommen werde, kann nicht zutreffend sein. Aus einer Offerte als solcher entstehen für die Partei, der sie gemacht wird, keine Pflichten. Bei der obligatorischen laufenden Versicherung dagegen entstehen sowohl auf seiten des Versicherers, als auch des Versicherungsnehmers Vertragspflichten. Inwieweit diese Auffassung jedoch für die fakultative laufende Versicherung zutrifft, davon ist weiter unten die Rede.

3. Die Theorie des gewöhnlichen Versicherungsvertrages. Es ist die Meinung, nach welcher die laufende Versicherung, wie andere Versicherungen künftiger Interessen, ein gewöhnlicher Versicherungsvertrag ist. Diese Ansicht kann wohl als die herrschende bezeichnet werden. Sie findet sich z. B. bei Voigt [2]), der von einem „perfekten Versicherungsvertrag" spricht, bei Moldenhauer [3]), der sie nach dem Vorgange Ehrenbergs [4]) einen „Versicherungsvertrag", ferner bei Hagen [5]), der sie einen „einheitlichen Versicherungsvertrag" nennt. Neben einigen anderen Theoretikern [6]) wird sie auch in einer Reihe von Entscheidungen, so des Reichsoberhandelsgerichts [7]), des Reichsgerichts [8]) und des Oberlandesgerichts Hamburg [9]), vertreten. Der gleichen Meinung ist auch Müller-Erzbach [10]), der allerdings von einem Rahmenvertrag spricht, welcher Ausdruck aber besagen will, daß es sich um einen unbedingten, festen und einheitlichen Vertrag handelt. Diese Theorie des gewönlichen Versicherungsvertrags enthält zwar Richtiges, allein sie ist nicht für alle Arten der laufenden Versicherung zutreffend.

4. Zur Erfassung des Wesens der laufenden Versicherung muß man, was alle die angeführten Theorien nicht tun, unterscheiden zwischen den verschiedenen einzelnen Arten der laufenden Versicherung, nämlich der obligatorischen, der fakultativen und der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung.

a. Bei der obligatorischen laufenden Versicherung ist zweifellos ein Vertrag geschlossen, und zwar ein beide Teile verpflichtender Vertrag, durch welchen der Ver-

---

[1]) Band 44, S. 32 ff.
[2]) S. 336.
[3]) S. 62.
[4]) Rückvers S. 44.
[5]) 1. Abt., S. 347.
[6]) Vergleiche die genauen Aufführungen bei Ritter, S. 1138.
[7]) Band 5, S. 165.
[8]) Band 4, S. 17, Band 90, S. 8.
[9]) Abgedruckt in der Hanseatischen Gerichtszeitung, 1884, S. 107; 1888, S. 39; 1894, S. 106; 1908, S. 159.
[10]) S. 734 in Verbindung mit S. 530 und 542.

sicherer gegen Entgelt ein Risiko übernimmt. Aber es entstehen nicht sofort Pflichten aus dem Vertrag. Diese sind vielmehr dadurch bedingt, daß wirklich ein Risiko entsteht. Dazu ist aber keine Willenserklärung irgend einer Partei nötig, sondern sobald die im Gesamtvertrag festgesetzten Voraussetzungen vorliegen, haben die Parteien ihre Vertragspflichten zu erfüllen. Es ist also zwar der Gesamtvertrag unbedingt geschlossen, jedoch sind sowohl die Pflichten des Versicherers, das Risiko zu übernehmen, als auch die Pflicht des Versicherungsnehmers, dafür die Prämie zu zahlen, bedingt durch die Entstehung des Einzelrisikos.

b. Anders steht es bei der fakultativen laufenden Versicherung. Hier entstehen aus dem Gesamtvertrag nicht wie bei der obligatorischen laufenden Versicherung für beide Teile Vertragspflichten. Solche entstehen nur dem einen Vertragsteil, nämlich dem Versicherer. Dieser ist verpflichtet auf Mitteilung des Versicherungsnehmers hin, die in dem Gesamtvertrag bestimmten Gegenstände unter Versicherung zu nehmen. Für den Versicherungsnehmer sind dagegen keine Pflichten entstanden. Es ist nun die Frage die, ob hier, wie die Vertreter der unter Ziffer 3 genannten Theorie meinen [1]), ein Vertrag vorliegt, bei dem der Beginn der daraus entstehenden Verpflichtungen von einer Potestativbedingung, nämlich dem Willen des Versicherungsnehmers, ein bestimmtes Risiko unter Versicherung zu bringen, abhängt oder ob überhaupt kein Versicherungsvertrag vorliegt, sondern eine den Versicherer auf bestimmte Zeit bindende, sog. Dauerofferte.

Es besteht in der Theorie fast Einstimmigkeit darüber, daß ein Rechtsgeschäft davon abhängig gemacht werden kann, daß es später von einem der Vertragsteile gebilligt wird [2]). Dies ist insofern auch im BGB. anerkannt, als dort in den §§ 495 und 496 der Kauf auf Probe behandelt wird, der nichts anderes darstellt, als einen Kauf, der von der Billigung des Käufers, also einer lediglich von dessen Willkür abhängigen Bedingung, einer Potestativbedingung, abhängig gemacht ist. Ihrer rechtlichen Natur nach aber ist diese Erklärung, die beim Kauf auf Probe und auch bei andern von einer Billigung abhängigen Geschäften [3]) erforderlich ist, keine Willenserklärung, d. h. keine auf eine Rechtswirkung gerichtete Willensäußerung, sondern eine Mitteilung, eine Rechtshandlung, die Rechtswirkungen erzeugt, ohne daß diese dabei beabsichtigt sein müssen. [4]).

---

[1]) So Moldenhauer, S. 64, Ehrenberg, Rückvers. S. 44.
[2]) Vergleiche Enneccerus, Band 1, 1. Abt., S. 504, Anm. 18.
[3]) Enneccerus, Band 1, 1. Abt., S. 504 und 505.
[4]) Enneccerus, Band 1, 2. Abt., S. 348; 1. Abt. S. 340 und 341.

Im Falle der fakultativen laufenden Versicherung dagegen hat die Mitteilung von dem entstandenen Risiko eine andere Bedeutung. Hier ist sie eine wirkliche Willenserklärung, d. h. es muß bei der Aufgabe des entstandenen Risikos der Wille vorhanden sein, für die bezeichneten Gegenstände Versicherung zu nehmen. Durch diese Willenserklärung soll jetzt der Vertrag zustande kommen. Hier ist also eine Willenserklärung des Versicherungsnehmers, gerichtet auf Abschluß des Vertrags, notwendig. Es fehlte also bis dahin an einer Annahme des Vertragsantrags, sodaß nur eine Offerte des Versicherers vorlag, und zwar eine Offerte, an die er auf längere Zeit hindurch, nämlich für die sog. Versicherungsdauer, gebunden ist, eine sog. Dauerofferte. Ähnlich sagt Ritter [1]), daß hier der Versicherer in ähnlicher Weise gebunden ist, wie im Falle einer befristeten Offerte und die Erklärung des Versicherungsnehmers wie die Annahme einer solchen wirke.

c. Schließlich wäre noch zu untersuchen, welches die rechtliche Natur der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung ist. Bei dieser hat der Versicherer wie bei der fakultativen laufenden Versicherung die Pflicht, die Risiken, die ihm deklariert werden, unter Versicherung zu nehmen. Aber bei der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung entsteht auch für den Versicherungsnehmer eine Pflicht, nämlich die, für den Fall, daß er für Risiken der im Vertrag bezeichneten Art Versicherung zu nehmen beabsichtigt, dies nur bei dem einen Versicherer zu tun. Die Deklaration hat bei der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung die gleiche Wirkung wie bei der fakultativen laufenden Versicherung, sie bewirkt nämlich die Entstehung der Einzelversicherung. Sie ist eine Willenserklärung und muß darauf gerichtet sein, daß für das entstandene Risiko Versicherung genommen werden soll. In dem Gesamtvertrag ist nur die Pflicht zur Abgabe dieser Willenserklärung begründet, also indirekt die Pflicht zum Vertragsabschluß. Es wird also aus dem Gesamtvertrag der Versicherungsnehmer in ähnlicher Weise verpflichtet, wie dies bei einem Vorvertrag der Fall ist. Die Frage jedoch, wann der Einzelvertrag abgeschlossen werden soll, ist von dem Willen des Versicherungsnehmers abhängig, wobei diesen allerdings wirtschaftliche Erwägungen dazu bestimmen werden, ob er eine Versicherung nehmen will oder nicht.

5. Für das Gebiet der laufenden Rückversicherung hat das Reichsgericht im Anschluß an Voigt [2]) in einer

---

[1]) S. 1145.
[2]) S. 294 ff.

Reihe von Entscheidungen [1]) die Ansicht vertreten, es handle sich hier um ein Societätsverhältnis. Diese Ansicht hat fast allgemein Abweisung erfahren und es ist jetzt wohl unbestritten, daß es sich auch bei der laufenden Rückversicherung um eine Versicherung handelt. Da die Entscheidungen des Reichsgerichts, die von einem Societätsverhältnis sprechen, alle vor dem Jahre 1900 ergangen sind und so allgemeine Abweisung erfahren haben, daß wohl heute auch das Reichsgericht diese Meinung nicht mehr vertreten wird, so kann hier auf eine Widerlegung verzichtet und auf die Ausführungen bei Moldenhauer [2]) und Hagen [3]) verwiesen werden.

B. Eine nahe Verwandtschaft mit der obligatorischen laufenden Versicherung zeigt der mehrjährige Hagelversicherungsvertrag. Hier wird bei Abschluß des Gesamtvertrags bestimmt, daß der Versicherungsnehmer bis zu einem gewissen Zeitpunkt in jedem Jahr dem Versicherer angibt, mit welcher Feldfrucht er seine Äcker bebaut hat. Dies ist deshalb notwendig, weil sich jedes Jahr die Art der angebauten Feldfrüchte und damit regelmäßig auch die Höhe der Versicherungssumme verändert, weil Felder brachliegen oder mit solchen Früchten bebaut werden können, für die gewöhnlich keine Versicherung genommen zu werden pflegt (Rüben, Kartoffeln). Es findet also hier wie bei der obligatorischen laufenden Versicherung nur eine generelle Festsetzung der Versicherungsobjekte statt, und die Prämie ist jedes Jahr erst jeweils nach der Mitteilung von der Bebauung zu bezahlen. Die nahe Verwandtschaft der mehrjährigen Hagelversicherung mit der obligatorischen laufenden Versicherung zeigt sich besonders darin, daß bei der Hagelversicherung ebenso wie bei der laufenden .Versicherung jedes Risiko wegfallen kann und dennoch im nächsten Frühjahr die Versicherung wieder zu laufen beginnt, während nach allgemeinen Grundsätzen der Versicherungsvertrag bei Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit verlieren würde [4]).

Die Bedeutung der jedes Frühjahr bei der Hagelversicherung stattfindenden Deklaration ist bestritten. In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Marienwerder [5]) ist die Ansicht vertreten, es handle sich bei dem Gesamtvertrag nur um ein pactum de contrahendo, einen Vorvertrag, sodaß der Versicherungsnehmer nur verpflichtet sei, alljährlich einen Hagelversicherungsvertrag abzuschließen. Diese Meinung ist jedoch nicht zutreffend. Sie wird besonders bekämpft von Petersen [6]). Die Vorver-

[1]) Aufgezählt bei Hagen, Abt. 2, S. 599, Anm. 3.
[2]) S. 65 ff.
[3]) S. 599, Anm. 3 und Zeitschrift, Band 20, S, 142 ff.
[4]) Kisch, Band 2, S. 160.
[5]) Abgedruckt in APV., Band 12, S. 85 und 86.
[6]) Zeitschrift, Band 17, S. 684; vergleiche auch Hagen, 2. Abt., S. 146 und 147.

tragstheorie kann nicht erklären, wie es möglich ist, daß bereits vor Abgabe der Deklaration die Feldfrüchte versichert sind und der Versicherer für einen vor dieser Zeit eintretenden Schaden Ersatz leisten muß. Dies kann vielmehr nur dadurch erklärt werden, daß hier wie bei der obligatorischen laufenden Versicherung bereits mit Abschluß des Gesamtvertrags Versicherung genommen ist. Die Deklaration hat also nur die Bedeutung, die Versicherungssumme festzusetzen, während die Versicherung selbst unabhängig von ihr läuft und bereits mit der jeweiligen Entstehung der Gefahr beginnt. Es besteht sonach die größte Ähnlichkeit mit der obligatorischen laufenden Versicherung. Es kann aber trotz der zwischen beiden Versicherungen in ihrem juristischen Wesen bestehenden Ähnlichkeit keine Rede davon sein, daß nun auf die mehrjährige Hagelversicherung die Bestimmungen über die laufende Versicherung Anwendung fänden. Zunächst dachte der Gesetzgeber nicht im geringsten daran, mit § 187 VVG. auch diese zu treffen. Die laufende Versicherung ist aber auch auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut wie die mehrjährige Hagelversicherung. Hier ist der Versicherer nicht so sehr auf die Redlichkeit des Versicherungsnehmers angewiesen [1]), wie bei der laufenden Versicherung. Der Versicherer weiß z. B. bei der Hagelversicherung, wann die Risiken entstehen, und er kennt auch auf Grund der Statistik genau, wie groß die Gefahr ist, die er übernimmt. Es wäre sinnlos, wollte man dem Versicherer bei der Hagelversicherung die Rechte gewähren, die ihm bei der laufenden Versicherung z. B. bei Risikenverheimlichung, bei Falschanzeige oder Nichtanzeige von Gefahrumständen zustehen, da ja diese ganz anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen entspringen. Es kann daher der Vergleich der laufenden Versicherung mit der mehrjährigen Hagelversicherung nur dazu dienen, das juristische Wesen zu erforschen, nie aber dazu, daraus positive Rechtssätze abzuleiten.

[1]) Vergleiche Rohrbeck, S. 56, insbesondere Anm. 186.

§ 4. Der Gesamtvertrag.

Bei Abschluß des Gesamtvertrags ist noch unbestimmt, welches die während dessen Dauer zu Entstehung kommenden Risiken sein werden. Das ist ja, wie wir gesehen haben, mit ein Hauptgrund, warum die laufende Versicherung geschaffen wurde, da für den Fall, daß der Versicherungsnehmer genau weiß, wann und in welchem Umfang die Risiken zur Entstehung kommen werden, die Versicherung künftiger Interessen ausreichend wäre. Es sollen nun aber durch einen Gesamtvertrag niemals alle Versicherungsobjekte, gleichgültig welcher Art sie seien, gleichgültig welchen Gefahren sie ausgesetzt seien, unter Versicherung gebracht werden. Es werden vielmehr aus all den für den Versicherungsnehmer entstehenden Risiken nur gewisse Arten (Risiken, für die z. B. Transport- oder Rückversicherung genommen werden soll) herausgegriffen und davon wieder ein Kreis herausgenommen, der durch gewisse Merkmale gekennzeichnet ist (es soll z. B. Seeversicherung genommen werden für alle Waren, die zwischen Hamburg und New-York befördert werden), sodaß also ein genauer Rahmen festgesetzt wird, innerhalb dessen die Risiken unter den Vertrag fallen sollen. Für die so abgegrenzten Risiken werden dann allgemeine Bestimmungen getroffen, die im Falle der Entstehung eines unter die Versicherung fallenden Risikos erlauben, die beiderseitigen Pflichten und Rechte konkret zu bestimmen. Es wird deshalb jeder Vertrag Bestimmungen enthalten über den versicherten Gegenstand, das Interesse, die Gefahr und über die aus dem Vertrag entstehenden Leistungspflichten, also insbesondere die Prämienpflicht einerseits und die Schadensersatzpflicht andrerseits.

I. Nötig ist vor allem, daß das Versicherungsobjekt bestimmt wird. Dies geschieht bei den einzelnen Versicherungszweigen auf verschiedene Weise. Hier sei jedoch nur auf die Hauptzweige der laufenden Versicherung eingegangen.

1. In der Transport- und Seeversicherung können sowohl Güter, die der Versicherungsnehmer versendet, als auch solche, die er empfängt, unter Versicherung gebracht werden. Für die Begrenzung der unter die Versicherung fallenden Risiken kommen zwei Möglichkeiten in Betracht [1]):

a. Es kann aus all den Gütern, die für den Kaufmann zur Versendung kommen, eine gewisse Gruppe herausgegriffen werden, z. B. Baumwolle, Tabak, Wert-

[1]) Moldenhauer, S. 12 und 13.

sendungen (Valorenversicherung), Getreide u. s. w., und für diese allein Versicherung genommen werden.

b. Diese Art der Begrenzung der laufenden Versicherung tritt jedoch besonders in der Seeversicherung zurück gegenüber derjenigen, bei welcher alle zur Versendung kommenden Güter versichert sein sollen. Da aber in der laufenden Versicherung gewöhnlich eine Durchschnittsprämie festgesetzt wird, so können dabei nicht auch außerordentlich gefährliche oder wertvolle Risiken mit umfaßt werden. Daher werden in den Versicherungsbedingungen gewisse Gruppen bei der Versicherung aller Güter ausgenommen. Dies geschieht z. B. in den ADSVB. § 97, Abs. 2 in Verbindung mit § 80 a. a. O.. Es werden dort als besonders wertvoll insbesondere Edelmetalle, Perlen, Kunstwerke, als besonders gefährlich explosionsfähige und leicht entzündliche Stoffe, wie Benzin, Petroleum u. a. ausgenommen. Es können aber, und das geschieht bei der laufenden Seeversicherung regelmäßig, die Versicherungsobjekte noch dadurch begrenzt werden, daß nur für ganz bestimmte Reisewege, z. B. von Hamburg nach New-York, Versicherung genommen wird.

Die laufende Versicherung beschränkt sich aber in all diesen Fällen, wie das in den ADSVB. § 97, Abs. 1, Satz 1, 2. Hälfte und auch sonst gewöhnlich bestimmt wird, nur auf solche Güter, für die der Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung zu nehmen hat. In diesem Sinne ist auch der Vertrag im Zweifel auszulegen. Der Kaufmann muß nach dem vorausgehenden Rechtsgeschäft verpflichtet sein, für die Waren Versicherung zu nehmen. Der Versicherungsnehmer ist aber jedenfalls dann nicht veranlaßt Versicherung zu nehmen, wenn er Waren unter Vereinbarung der cif-Klausel gekauft hat, da hier der Verkäufer die Versicherung übernehmen muß [1]).

Allgemeine Geltung für den Bereich der Seeversicherung und der Transportversicherung kann auch dem Satz 2 des § 97, Abs. 1 ADSVB. zugemessen werden, der bestimmt, daß sich die laufende Versicherung nicht auf solche Güter bezieht, für die der Versicherungsnehmer nur deshalb Versicherung zu nehmen hat, weil er sich hiezu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat. Es ist dies nur die ausdrückliche Erwähnung eines Beispiels, bei dem ein Versicherungsnehmer den Fall, daß er verpflichtet ist, Versicherung zu nehmen, in einer Weise herbeiführt, die dem Versicherer

[1]) Ritter, S. 1153; Versicherungslexikon, Art. Generalversicherung.

deshalb unerwünscht ist, weil die Gefahr besteht, daß ihm schlechte Risiken, für die ein Dritter keine Deckung findet, zugeschoben werden, sodaß der vereinbarte Prämiensatz zu niedrig wäre.

2. Bei der Rückversicherung überweist der Erstversicherer dem Rückversicherer die Risiken, die den Selbstbehalt übersteigen. Eine Angabe des Erstversicherungsnehmers ist jedoch nicht nötig, es genügt die Kenntnis der Person des Hauptversicherers [1]). Eine scheinbare Ausnahme besteht bei den Retrozessionen (Rückversicherungen von Rückversicherungen). Hier wird zuweilen die Person des Erstversicherers im Vertrag angegeben, z. B. in der Klausel: es sollen überwiesen werden alle Excedenten von 50 000 ℳ, die dem Erstrückversicherer (=Retrozedent) die Gesellschaft A aufgibt. Dies geschieht hier aber in erster Linie deshalb, damit aus all den Rückversicherungen, die der Erstrückversicherer gewährt hat, ein engerer Kreis herausgenommen wird, nicht deshalb, damit sich der Retrozessionar von der Gewissenhaftigkeit des Hauptversicherers überzeugen kann. Darauf deutet schon der Umstand hin, daß bei vielen andern Klauseln der Erstversicherer gar nicht genannt wird.

II. Der Vertrag muß weiter ergeben, welches Interesse versichert sein soll.

1. Für die Rückversicherung bedarf es hiebei keiner besonderen Festsetzungen, da es hier von vornherein klar ist, welches Interesse versichert sein soll, da ja nur solche des Erstversicherers versichert werden können [2]).

2. In der See- und der Transportversicherung, sowie auch in den übrigen Schadensversicherungen werden in erster Linie Eigentümerinteressen versichert werden, wie das ja auch in der Spezialversicherung der Fall ist. Aber wie dort können auch in der laufenden Versicherung die nach Ehrenbergs Vorbild sogenannten Konkurrenzinteressen unter Versicherung gebracht werden. Es genügt, wenn nur ein einziger Vertrag geschlossen wird, und es können hier, wenn es vereinbart ist, sowohl Eigentümer- als auch Konkurrenzinteressen deklariert werden.

Eine andere Frage ist die, inwieweit durch den gleichen Vertrag auch fremde Interessen versichert werden können [2]). Es kann dieses Recht ausdrücklich zugestanden werden. So wird in der Seeversicherung die laufende Versicherung durchwegs für eigene oder fremde Rechnung, also für Rechnung wen es angeht, genommen. Ist dies nicht der Fall, so kann sich doch aus den Umständen, insbesondere der Person des Versicherungs-

---

[1]) Moldenhauer, S. 13.
[2]) Moldenhauer, S. 14, Ritter, S. 1151.

nehmers ergeben, daß fremde Interessen mitversichert sein sollen. So wird z. B. ein Spediteur, der eine laufende Versicherung nimmt, berechtigt sein, neben eigenen Interessen auch fremde unter Versicherung zu geben. Liegt aber weder eine vertragliche Vereinbarung vor und kann aus sonstigen Umständen nicht geschlossen werden, daß auch Versicherung für fremde Rechnung genommen sein soll, so ist anzunehmen, daß nur Versicherung für eigene Rechnung vorliegt. Würde man dies nicht annehmen, so würde wie oben für den Versicherer die Gefahr bestehen, daß ihm gefährliche Risiken zugeschoben würden, für die ein Dritter keine Versicherung gefunden hat. Dies wäre unvereinbar mit der gerade in der laufenden Versicherung besonders wichtigen Pflicht der beiden Parteien, sich höchste Vertragstreue zu halten, über welche Pflicht später noch zu reden sein wird.

Ist Versicherung für fremde Rechnung genommen, so gelten dafür die in den §§ 74 ff. VVG. aufgestellten Grundsätze. Bezüglich des § 76, Abs. 3 VVG., wonach der Versicherer zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet ist, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat, ist allgemein anerkannt, daß es sich hier um eine dispositive Bestimmung handle, sodaß er also durch vertragliche Festsetzungen außer Wirksamkeit gesetzt werden kann [1]). Hiezu meint Kisch [2]), daß dies nicht selten bei der laufenden Versicherung der Parteiwille sein werde, denn es werde „der Natur der Sache und der Absicht der Parteien vielfach entsprechen, den Versicherungsnehmer beim Versicherungsfall zur Einziehung der Entschädigungssumme bezüglich aller in seinen Wirkungskreis gelangten Waren für befugt zu erklären und zwar ohne weiteren Nachweis und ohne Unterscheidung, ob er sie mit oder ohne Auftrag erhalten hat". Diese Ausführungen werden von Ritter [3]) bekämpft. Er geht aber davon aus, Kisch wolle in der angeführten Stelle sagen, daß bei der laufenden Versicherung ohne weiteres der Nachweis der Zustimmung des Versicherten als wegbedungen anzusehen sei. Das ist aber nicht der Fall. Es ist dort nur gesagt, daß es vielfach zweckmäßig sein wird, bei der laufenden Versicherung die Notwendigkeit des in § 76, Abs. 3 VVG. verlangten Nachweises auszuschalten, sodaß sich damit der Einwand Ritters erledigt.

III. Wie bei jeder Versicherung, so muß auch hier vereinbart werden, gegen welche Gefahren Versiche-

[1]) Kisch, Band 3, S. 501; Hagen, 1. Abt. S. 682
[2]) Band 3, S. 501.
[3]) Band 1, S. 758; Band 2, S. 1156.

rung genommen werden soll. Für die laufende Versicherung gelten in dieser Beziehung ganz die gleichen Regeln, wie für die Spezialversicherung. Auch die Ausführungen Moldenhauers [1]) in diesem Punkt enthalten keine Besonderheiten für die laufende Rückversicherung, sondern haben auch für die Spezialrückversicherung Geltung.

Eine schwierige und verschieden beantwortete Frage ist die, ob, bezw. inwieweit bei Abschluß des Gesamtvertrags bereits alle gefahrerheblichen Umstände angezeigt werden müssen. Die Meinung Kischs [2]) geht dahin, daß es „nicht schon genügt, wenn bei Abschluß der laufenden Versicherung die dem Versicherungsnehmer bekannten Gefahrumstände mitgeteilt werden". Dieser hat vielmehr noch „in dem jeweiligen Augenblick, in welchem Einzelinteressen unter die Generalversicherung genommen werden, die auf sie bezüglichen Gefahrumstände anzuzeigen". Nach Voigt [3]) würde es genügen, wenn bei der Deklaration alle gefahrerheblichen Umstände angezeigt werden, während eine Reihe von Schriftstellern [4]) annimmt, die Verletzung der Anzeigepflicht beim Gesamtvertrag sei ohne rechtliche Bedeutsamkeit, sodaß also nur die Anzeige der Gefahrumstände bei Entstehung des Einzelrisikos maßgebend sei. Hagen [5]) erklärt, es könne nach den besonderen Umständen des Falles eine Hinausschiebung der gesetzlichen Anzeigepflicht bis zur Zeit der betreffenden Einzelaufgaben in Frage kommen". Damit schließt er sich einer Entscheidung des Reichsgerichts [6]) an. Dort ist gesagt, es läßt sich „eine allgemein gültige, alle möglichen Einzelfälle beherrschende Regel, für die Zeit, in welcher der Versicherte der ihm gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht zu genügen hat, nicht aufstellen. Wollte man allgemein ausschließlich den Zeitpunkt des Abschlußes des Generalvertrags als maßgebend erklären, so würde sich für zahlreiche Versicherungsverhältnisse eine dem Wesen des Vertrags nicht entsprechende, hochgradige Gefährdung berechtigter Interessen der Versicherungsgesellschaften ergeben . . . . . Fehlt es nun . . . . an einer besonderen vertraglichen Regelung der Anzeigepflicht, so führen die Versicherungsverträge von der Art des vorliegenden (laufende Versicherung versendeter Schweine) mit innerer Notwendigkeit zu der Annahme, daß die Hinausschiebung der gesetzlichen Anzeigepflicht des Versicherten bis zu der Zeit, wo der betreffende Einzel-

---

[1]) S. 15 bis 17.
[2]) Band 2, S. 260.
[3]) S. 344 und 345.
[4]) Z. B. Hagen in Zeitschrift, 1920, S. 153; Ehrenberg, S. 410.
[5]) 1. Abt., S. 347.
[6]) Band 76, S. 13 ff.

transport sich überblicken läßt, als selbstverständlich und stillschweigend bedungen anzusehen ist. Die Annahme wird der Natur des ganz besonders von Treu und Glauben getragenen Versicherungsverhältnissen gerecht und entspricht dem zu vermutenden vernünftigen Willen der Beteiligten".

Keiner dieser Ansichten ist völlig beizutreten. Man muß hier vielmehr unterscheiden zwischen solchen Gefahrumständen, die sich auf den Gesamtvertrag beziehen, die also für jedes Einzelrisiko von Bedeutung sind, und solchen, die nur für ein bestimmtes Einzelrisiko in Betracht kommen. So wäre z. B. bei Abschluß des Gesamtvertrags über eine Versicherung von Lagergütern eines Lagerhalters anzugeben, daß sich in der Nähe ein Lager leicht entzündlicher Stoffe befindet. Den Umständen, die sich auf jedes Einzelrisiko beziehen, sind diejenigen gleichzustellen, die mit Regelmäßigkeit immerwieder eintreten. Wer z. B. Holz, das auf einem Fluß herabgeflößt wird, unter laufende Versicherung bringen will, hat schon bei Abschluß des Gesamtvertrags anzugeben, daß alljährlich eine Hochwasserzeit eintritt, wenn während derselben die Transportgefahren erhöht werden. Solche Gefahrumstände dagegen, die nur vorübergehender Natur sind, braucht der Versicherungsnehmer nicht bereits bei Abschluß des Gesamtvertrags, sondern erst im Moment der Deklaration des Einzelrisikos anzugeben, selbst dann, wenn er sie schon bei Abschluß des Gesamtvertrags kennt. So braucht ein Versicherungsnehmer, der alles Vieh, das er versendet, laufend versichert, nicht anzugeben, daß an einem Ort, durch den er öfter Vieh versendet, eine Seuche ausgebrochen ist. Dies braucht er erst bei der Deklaration einer Einzelsendung (die allerdings möglicherweise gleichzeitig mit dem Abschluß des Gesamtvertrags zu erfolgen hat), die über den verseuchten Ort geführt wird, dem Versicherer mitzuteilen.

Für die Frage, welche rechtliche Bedeutung die Verletzung der Pflicht zur Anzeige von Gefahrumständen hat, ist davon auszugehen, daß für die Spezialversicherung bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht dem Versicherer ein Rücktrittsrecht vom Vertrage deshalb eingeräumt ist, weil er auf Grund der ihm gemachten Angaben sich zur Übernahme des Risikos bereit erklärt hat, daß dies jedoch nicht oder doch zu anderen Bedingungen geschehen wäre, wenn der Versicherer gewußt hätte, daß das Risiko gefährlicher sei, als er geglaubt hatte. Es ist unten [1]) darauf einzugehen, daß der Deklaration

[1]) § 5, IX.

eines Einzelrisikos diese Bedeutung nicht zukommt, da bereits durch den Abschluß des Gesamtvertrags die Verpflichtung zur Übernahme der Einzelrisiken begründet wurde. Wohl aber kommt der Gefahranzeige bei Abschluß des Gesamtvertrags eine solche Bedeutung zu. Sowohl bei den obligatorischen, als auch bei den nicht obligatorischen laufenden Versicherungen entschließt sich der Versicherer auf Grund der den Gesamtvertrag betreffenden Gefahrangaben zur Übernahme der Versicherung. Es hat also bei der laufenden Versicherung die Anzeige der auf alle Risiken bezüglichen Gefahrumstände die gleiche Bedeutung, wie sie die Anzeige von Gefahrumständen bei der Spezialversicherung hat. Aus diesem Grunde müssen dem Versicherer auch die Rechte zustehen, die bei der Spezialversicherung durch die §§ 16 bis 21 VVG. gewährt werden, sodaß also dem Versicherer insbesondere ein Kündigungsrecht bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht bezüglich solcher Umstände, die sich auf die Gesamtversicherung beziehen, eingeräumt werden muß. Auch trotzdem es sich nach den oben entwickelten Gründen bei den nicht obligatorischen laufenden Versicherungen noch um keine Versicherung handelt, so muß doch auch in diesen Fällen das Kündigungsrecht gewährt werden, da ja bereits in diesen Verträgen die Pflicht zur Übernahme eines Risikos begründet ist. Jedoch besteht gemäß § 187 Abs. 2 VVG. die Möglichkeit einer abweichenden vertraglichen Regelung.

Dagegen können die §§ 23 ff. VVG. über nachträgliche Gefahrerhöhung hier nicht angewandt werden. Ändern sich die auf alle Risiken bezüglichen Gefahrumstände so, daß die Risiken nicht mehr in den Rahmen der laufenden Versicherung fallen würden, so ist der Gesamtvertrag gegenstandslos. Welche Wirkung die Gefahrerhöhung auf bereits bestehende und von der laufenden Versicherung betroffene Risiken ausübt, soll unten [1]) behandelt werden. Bei Änderungen innerhalb des Rahmens des Gesamtvertrags ist die Art der darin vereinbarten Prämienfestsetzung dafür maßgebend, ob erhöhte Prämie verlangt werden kann oder nicht.

IV. Die Parteien pflegen auch Bestimmungen bezüglich der Leistungen sowohl des Versicherungsnehmers, als auch des Versicherers zu treffen.

1. Die Prämienpflicht des Versicherungsnehmers. Die Prämienberechnung erfolgt in den meisten Fällen auf Grund einer einheitlich festgesetzten Durchschnittsprämie. Dies ist die Regel in der Transportversicherung und der Seeversicherung. Damit soll, wie oben schon hervorgehoben wurde, gleichzeitig verhütet werden, daß der Versicherungs-

[1]) § 5, VIII.

nehmer allzu großen Prämienschwankungen ausgesetzt ist, durch die eine einheitliche Kalkulation gestört werden könnte. Auch für die laufende Rückversicherung gelten dieselben Grundsätze über die Prämienberechnung, wie für die Einzelrückversicherung. Es richtet sich hiebei die Höhe der Prämie nach derjenigen Prämie, die der Erstversicherer erhält, wobei allerdings nur die Nettoprämie in Betracht kommt. Die umfangreichen Ausführungen Moldenhauers [1]) zu diesem Punkt stellen keine Besonderheiten der laufenden Rückversicherung fest.

2. Die Ersatzpflicht des Versicherers.

a. Wann die Voraussetzungen für die Ersatzpflicht des Versicherers vorliegen, ist nach allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Zu besonderen Abmachungen für die laufende Versicherung besteht kein Anlaß.

b. Regelmäßig ist die Ersatzpflicht des Versicherers keine unbeschränkte, sondern es wird ein Höchstbetrag festgesetzt, bis zu welchem der Versicherer bereit ist, ein Einzelrisiko zu übernehmen. Dies geschieht deshalb, damit keine allzu große Risikenhäufung eintritt, durch die bewirkt werden könnte, daß ein Versicherungsfall das Geschäft des Versicherers zu sehr schädigen würde. In vielen Fällen [2]) hat die Festsetzung einer solchen Höchstsumme die Bedeutung, daß der Versicherungsnehmer zwar auch über diesen Betrag hinaus Risiken aufgeben darf, daß er aber für die Summe, die die Grenze überschreitet, einen besonderen Prämienzuschlag zu zahlen hat, der nach Billigkeit festgesetzt wird. In § 97 Abs. 7 ADSVB. ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß im Falle der Festsetzung einer Höchstsumme die Versicherung sich nicht auf den höhern Wert bezieht. Bezüglich dieses höheren Wertes liegt dann Unterversicherung vor Die Haftung des Versicherers richtet sich in diesem Falle nach dem Verhältnis des Höchstbetrags zum Gesamtwert [3]). Die Versicherung ist aber bei Festsetzung einer Grenze der Versicherungssumme keine Versicherung auf erstes Risiko, sondern eine gewöhnliche Versicherung. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß es sich um mehrere Versicherungsobjekte handelt, die in ihrer Gesamtheit die Maximalsumme überschreiten. Es werden dann die Einzelsummen verhältnismäßig herabgesetzt. Wenn z. B. in der Transportversicherung als Höchstbetrag 100000 ℳ festgesetzt ist und an einem Tag nun drei Sendungen zu 60000, 40000 und 20000 ℳ abgeschickt werden, so sind diese nur in Höhe von 50000, 33333,33 und 16666,67 ℳ versichert.

---

[1]) S. 18 bis 23.

[2]) Herrmannsdörfer, S. 82.

[3]) Vergleiche hiezu und zum Folgenden Ritter, Band 2, S. 1174.

Die ADSVB. setzen aber selbst in § 97 Abs. 2 eine Ausnahme von dieser Regel für den Fall fest, daß „die der Vereinbarung widersprechende Beförderung dadurch verursacht ist, daß an einem Umschlagplatz Güter zugeladen werden und der Versicherungsnehmer diesen Umstand nicht zu vertreten hat". Der Versicherungsnehmer hat die Zuladung dann nicht zu vertreten, wenn sie durch ihn weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt wurde.

c. Meist werden die Ersatzsummen nicht sofort bezahlt, sondern die Forderungen des Versicherungsnehmers werden, wobei allerdings größere Summen ausgenommen sind, je nach dem Umfang des Geschäfts erst in monatlichen oder vierteljährlichen Zeiträumen beglichen.

V. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer sofort oder innerhalb bestimmter Zeit vom Eintritt des Schadensfalls Mitteilung zu machen [1]). Der Versicherer hat bei der laufenden Versicherung ein besonders großes Interesse an diesen Mitteilungen, denn er kann danach in vielen Fällen die Zuverlässigkeit des Versicherungsnehmers und die Gefährlichkeit der Risiken abschätzen und er wird bei Ablauf der Versicherung die vorgefallenen Schadensfälle in Betracht ziehen, wenn er erwägt, ob er die laufende Versicherung verlängern soll. Über die Folgen der Unterlassung der Schadensmitteilung ist erst später [2]) zu handeln.

VI. In vielen Fällen ist es üblich, daß dem Versicherungsnehmer eine laufende Police ausgestellt wird. Dies ist zwar in der Seeversicherung nicht der Fall, doch gewährt § 97 Abs. 3 ADSVB. dem Versicherungsnehmer ein Recht auf Ausstellung einer solchen. Der Versicherungsnehmer hat aber stets auch einen Anspruch auf Ausstellung einer Einzelpolice bei Entstehung des Einzelrisikos. Auch dieses Recht gewähren die ADSVB. in § 97 Abs. 4 ausdrücklich.

A. Die Einzelpolice entspricht im allgemeinen der Police bei der Spezialversicherung und es gelten für sie auch bezüglich der Übertragung die gleichen Vorschriften. Schwieriger ist die Frage, inwiefern die laufende Police übertragen werden kann [3]). Sicher ist jedenfalls, daß nach der hier vertretenen Ansicht über das Wesen der laufenden Versicherung eine über den Abschluß einer nicht obligatorischen laufenden Versicherung erteilte Urkunde nicht einer gewöhnlichen Police gleichgestellt werden kann, da sie ja nicht den Inhalt eines Versicherungsvertrags, sondern eines Rechtsgeschäfts anderer Art wiedergibt. Es wären also für die Wirkung einer solchen Übertragung nicht versicherungsrechtliche Grundsätze, sondern solche des bürgerlichen Rechts maßgebend. Anders jedoch bei der obliga-

[1]) Moldenhauer, S. 45.
[2]) § 5, XI; § 7, I, 3.
[3]) Vergleiche hiezu Ritter, Band 2, S. 1157 und 1182.

torischen laufenden Versicherung, denn hier bekundet die ausgestellte Urkunde wirklich einen Versicherungsvertrag, ist also Police. Es ist klar, daß durch die Übertragung der Police über eine obligatorische laufende Versicherung die Versicherung nicht dahin geändert werden kann, daß nunmehr Risiken des neuen Inhabers der Police an Stelle derjenigen des Versicherungsnehmers unter die Versicherung fallen sollen, den dadurch könnte ja dem Versicherer ein unzuverlässiger Versicherungsnehmer aufgezwungen werden. Es können vielmehr nach wie vor der Übertragung der Police nur Risiken des Versicherungsnehmers, nicht auch eines Dritten unter die Versicherung gebracht werden. Die Übertragung bedarf dann derselben Form wie die der Einzelpolice und sie erzeugt dann auch dieselben Wirkungen, wie deren Übertragung. Insbesondere kann auch die laufende Transportversicherungspolice gemäß § 363 HGB. durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lautet. Die Übertragung der laufenden Police kommt in der Praxis äußerst selten vor. Gewöhnlich wird nur die Einzelpolice übertragen.

B. Einzelpolice und laufende Police können nun einen sich gegenseitig widersprechenden Inhalt aufweisen [1]) (vergleiche z. B. den Fall in LZ. 1914, S. 294. Hier bestimmte die Einzelpolice, daß die ADSVB., die laufende Police, daß das HGB. Anwendung finden solle.). Hatten die Parteien absichtlich für die Einzelversicherung Bestimmungen vereinbart, die von denen der laufenden Versicherung abweichen, so sind diese als maßgebend anzusehen. Ist die Abweichung jedoch durch ein Versehen zustande gekommen, so ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

1. War die Einzelpolice an Order gestellt und bereits durch Indossament übertragen worden, so können nunmehr nur die in § 364 Abs. 2 HGB. aufgeführten Einwendungen gebracht werden, also nicht die Einwendung, daß irrtümlich etwas Falsches in der Police Aufnahme gefunden habe.

2. Konnte aus der Einzelpolice nicht ersehen werden, daß sie auf Grund einer laufenden Police ausgestellt wurde, so braucht sich deren neuer Inhaber nur solche Einwendungen entgegenhalten lassen, die ihm entgegengesetzt werden könnten, wenn es sich um eine gewöhnliche Einzelpolice einer Spezialversicherung handeln würde [2]).

3. Im übrigen jedoch kann sich der Versicherer auch Dritten gegenüber darauf berufen, daß die in der Einzel-

---

[1]) Vergleiche Ritter, Band 2, S. 1158; Versicherungslexikon, Art. Generalversicherung.

[2]) Vergleiche HGZ., 1903, S. 205.

police enthaltenen Bestimmungen nicht mit denen der laufenden Police übereinstimmen. Das kann aus § 405 BGB gefolgert werden. Darnach kann sich der Aussteller einer Urkunde dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt sei. Aus dieser Bestimmung kann, da sie als lex specialis nicht analog angewandt werden darf, gefolgert werden, daß bei Irrtum die Unrichtigkeit der ausgestellten Urkunde dem Erwerber entgegengehalten werden kann.

VII. Der Versicherer ist bei der laufenden Versicherung in weitem Umfang auf die Redlichkeit seines Versicherungsnehmers angewiesen. Es besteht die Gefahr, daß dieser Risiken verschweigt, die unter die laufende Versicherung fallen würden, daß er seiner Anzeigepflicht, nicht genügt, daß er fremde Risiken, für die ein Dritter keine Versicherung finden kann, dem Versicherer unterschiebt oder sich sonstige Unredlichkeiten zuschulden kommen läßt. So ist der Versicherungsnehmer in der Lage, dem Versicherer großen Schaden zuzufügen. Dieser muß deshalb Vorkehrungen treffen und die Möglichkeit solcher Benachteiligungen in weitetestem Umfange einzuschränken versuchen.

1. Als ein solches Mittel haben wir bereits die Einrichtung des Versicherungsjournals oder Beibuchs kennengelernt. Zu dessen Führung wird der Versicherer stets verpflichtet. Dieses muß sich immer in Übereinstimmung mit den sonstigen Geschäftsbüchern befinden und muß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt sein, also insbesondere frei sein von Durchstreichungen u. s. w.. Dieses Versicherungsjournal wird dem Versicherer in wöchentlichen oder monatlichen Zeiträumen vorgelegt. Über die Vorlegung wird dann im Beibuch vom Versicherer ein Vermerk gemacht, der dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit gibt, Beweis für die rechtzeitige Deklaration zu erbringen. Diese Bescheinigung ist ihrer rechtlichen Natur nach der Erteilung einer Quittung gleichzusetzen [1]), denn sie ist eine Bescheinigung über die Erfüllung einer Vertragspflicht. Sie kann aber nicht als Annahme einer Offerte aufgefaßt werden, zu welcher Ansicht man für den Fall leicht kommen könnte, daß ein nicht unter die laufende Versicherung fallendes Risiko im Beibuch verzeichnet ist [2]).

Die Übersendung des Beibuchs hat sich nicht überall bewährt. An deren Stelle ist nun die Mitteilung der notwendigen Tatsachen auf einzelnen Zetteln, den Deklarationszetteln oder Borderaux, getreten, die bestimmte Zeit nach Kenntnis von der Entstehung des

---

[1]) HGZ., 1889, S. 3; Ritter, S. 1146.
[2]) Vergleiche darüber unten S. 5. X

Risikos vom Versicherungsnehmer abgesandt werden müssen. Die Einrichtung des Bordereaux findet sich besonders in der Seeversicherung, doch auch in der Rückversicherung, während bei der letzteren dagegen die Einrichtung des Versicherungsjournals gebräuchlicher ist. In der obligatorischen laufenden Rückversicherung ist allerdings dem Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oft von vornherein erlassen, was deshalb möglich ist, weil stets auch der Erstversicherer noch an den Risiken beteiligt bleibt und dies den Rückversicherer davor schützt, daß der Versicherungsnehmer (= Erstversicherer) allzu gefährliche Risiken unter Versicherung nimmt.

2. Damit der Versicherer genau nachprüfen kann, ob auch alle Risiken, die unter die laufende Versicherung fallen, ihm richtig angegeben wurden, läßt sich der Versicherer im Vertrag oft die Befugnis erteilen, die Geschäftsbücher des Versicherungsnehmers einzusehen. Dieses Recht der Büchereinsicht kann er allerdings nur zu den Geschäftsstunden ausüben und er muß dabei auf berechtigte Interessen des Versicherungsnehmers Rücksicht nehmen. So darf er z. B. zur Ausübung dieser Befugnis nicht einen früheren Angestellten des Versicherungsnehmers, der wegen ungeziemenden Benehmens von diesem entlassen wurde, verwenden [1]).

Man hat versucht, dieses Recht zur Büchereinsicht aus dem Wesen der laufenden Versicherung herzuleiten [2]). Für die laufende Rückversicherung hat das Reichsgericht [3]) diese Befugnis aus der Societätsnatur abgeleitet. Daß ein solches Recht nicht ohne weiteres besteht, hat besonders Ritter [4]) betont. Mit Recht sagt er, daß man nach § 810 BGB. nur dann Einsicht verlangen kann, wenn die Urkunden, und dazu gehören auch die Geschäftsbücher des Kaufmanns [5]), im Interesse des Versicherers geführt werden, was jedoch bei den Geschäftsbüchern des Kaufmanns nicht der Fall ist. Außer dieser bürgerlich-rechtlichen Vorlegungspflicht kann aber auch noch die prozessuale Vorlegungspflicht nach § 423 ZPO. bestehen, wenn der Versicherungsnehmer im Prozeß auf die Bücher zur Beweisführung Bezug genommen hat und es kann auch das Prozeßgericht im Laufe eines Rechtsstreites gemäß § 45 Abs. 1 HGB. die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

Die praktische Bedeutung des Rechts auf Büchereinsicht ist, selbst bei vertraglicher Vereinbarung desselben, nur sehr gering. Zwar mag der Umstand, daß der Ver-

---

[1]) Moldenhauer, S. 52 uns 53.
[2]) Ehrenberg in Zeitschrift, Band 3. S. 209; Moldenhauer, S. 53; Müller-Erzbach, S. 735.
[3]) Band 20, S. 42.
[4]) Band 2, S. 1173.
[5]) Enneccerus, Band 1, 2. Abt., S. 610.

sicherer überhaupt das Recht der Büchereinsicht hat, den Versicherungsnehmer zu genauer Einhaltung seiner Pflichten führen, aber der Versicherer wird das Recht nur in den seltensten Fällen wirklich ausüben. Er wird die Büchereinsicht auf den Fall beschränken, in dem er schon Beweise in den Händen hat, daß Vertragsverletzungen vorgekommen sind, denn stets wird eine solche Kontrolle als ein Zeichen des Mißtrauens aufgefaßt werden können. Cruciger [1]) glaubt, daß die „regelmäßige und systematische Ausübung dieses Rechts diesem einerseits den bisherigen bitteren Beigeschmack nehmen würde, andrerseits auch geeignet wäre, mancherlei unliebsamen Vorkommnissen vorzubeugen." Doch wäre wohl auch dieses Mittel ungenügend, diesen Übelstand zu beseitigen. Dazu wäre vielmehr nötig, daß alle Versicherungsgesellschaften bei Verträgen über laufende Versicherungen sich das Recht gewähren ließen, die Bücher einzusehen und es auch stets ausüben würden. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung wäre hier besonders vorteilhaft.

VIII. In vielen laufenden Versicherungen, besonders in laufenden Rückversicherungsverträgen [2]) werden schließlich noch Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten getroffen. Es wird hiefür meist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ganz ausgeschlossen und die Entscheidung von Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertragen.

---

[1]) In „Versicherung und Geldwirtschaft", Beilage „Rückversicherung" 1925, S. 2.

[2]) Moldenhauer, S. 59 ff.

§ 5. Das einzelne Versicherungsverhältnis.

Wir haben bereits oben [1]) den Unterschied zwischen fakultativer, obligatorischer und relativ-obligatorischer laufender Versicherung kennengelernt.

I. Dieser Unterschied erlangt besondere Bedeutung für die Frage nach der Entstehung des einzelnen Versicherungsverhältnisses.

a. Wir haben gesehen, daß durch den Gesamtvertrag für den Versicherer stets eine Verpflichtung entsteht, nämlich bei der fakultativen und der relativ-obligatorischen laufenden Versichernng die Pflicht, die in den Rahmen des Hauptvertrags fallenden Risiken unter Versicherung zu nehmen, bei der obligatorischen laufenden Versicherung die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Pflichten. Bestünde auf Seite des Versicherers keine Verpflichtung, so könnte noch nicht von einer laufenden Versicherung gesprochen werden, sondern höchstens von Punktationen, in denen die Parteien nur im voraus sich über die Bedingungen geeinigt haben, die maßgebend sein sollen für später abzuschließende Verträge [2]). Sind aber lediglich für beide Teile unverbindliche Vereinbarungen getroffen, so hat dies insofern Bedeutung, als nun der Versicherer, wenn ihm eine Versicherung aufgegeben wird und er ablehnen will, dies unverzüglich tun muß, wenn er verhindern will, daß sein Schweigen als Annahme des Antrags gilt. Das folgt aus § 362 HGB. [3]).

b. Anders liegen die Pflichten für den Versicherungsnehmer. Am freiesten ist seine Stellung bei der fakultativen laufenden Versicherung. Hier ist es ganz in sein Belieben gestellt, ob er die entstehenden Risiken unter Versicherung bringen will oder nicht und bei welchem Versicherer er dies tun will. Bei der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung ist es zwar gleichfalls seiner freien Entscheidung überlassen, ob er die Risiken unter Versicherung bringen will. Entschließt er sich aber dazu, so kann er dies nur bei dem einen Versicherer tun. Bei der obligatorischen laufenden Versicherung endlich bedarf es nicht erst einer Erklärung des Versicherungsnehmers, daß er die einzelnen Risiken unter Versicherung bringen will. Es fallen vielmehr die einzelnen Risiken mit ihrer Entstehung unter die Versicherung, unabhängig von Wissen und Wollen des Versicherungsnehmers.

II. Für alle diese drei Arten finden sich in den Verträgen Bestimmungen, daß der Versicherungsnehmer dem Versicherer, wenn Risiken unter die Versicherung fallen, bezw. wenn er wünscht, daß sie unter Versicherung

---

[1]) § 1, III, B.
[2]) Moldenhauer, S. 24.
[3]) Ebenso Ritter, Band 2, S. 1145; Ehrenberg, S. 410 und 412.

fallen sollen, eine Mitteilung über die Entstehung des Risikos zu machen hat [1]). Diese sog. Deklaration hat juristisch verschiedene Bedeutung bezüglich der Entstehung des Einzelverhältnisses. In den Fällen der fakultativen und der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung hat die Deklaration die Wirkung, daß damit das Risiko unter Versicherung gebracht wird. Erst nach erfolgter Deklaration ist der Versicherungsnehmer gedeckt. Mit der Deklaration kommt hier erst die Einzelversicherung zustande, sie hat also konstitutive Wirkung. Anders die Bedeutung der Deklaration bei der obligatorischen laufenden Versicherung. Da hier bereits das Risiko mit seiner Entstehung unter die Versicherung fällt, so hat hier die Deklaration keine vertragsbegründende, sondern lediglich mitteilende, deklarative Wirkung. Aber nicht nur in ihrer Wirkung, auch ihrem juristischen Wesen nach unterscheiden sich beide Arten der Deklaration. Im Falle der obligatorischen laufenden Versicherung ist sie lediglich Tatsachenerklärung, Mitteilung, also Rechtshandlung, in den beiden übrigen Fällen dagegen ist sie als echte Willenserklärung aufzufassen.

Das Reichsgericht hat die rechtliche Bedeutung der Deklaration bei der obligatorischen laufenden Versicherung, über welche allein Urteile vorhanden sind, sehr verkannt. Es erklärte zunächst [2]): „Durch die Unterschrift der Deklaration (= Bescheinigung des Versicherers über die Deklaration) sei die Versicherung . . . . bewirkt worden". Aber schon einige Zeilen später äußerte es im Gegensatz dazu, daß bereits durch die Deklaration die Versicherung auf Grund der laufenden Police bewirkt sei. In einer folgenden Entscheidung [3]) jedoch äußerte es sich wieder im ersteren Sinne. Erst ziemlich spät hat das Reichsgericht diese Ansicht fallen lassen und ausgesprochen [4]), daß der Deklaration bei der obligatorischen laufenden Versicherung nur deklarative Bedeutung zukomme.

III. Die vertraglichen Bestimmungen darüber, wann die Deklaration zu erfolgen hat, sind nicht einheitlich.

1. In vielen Fällen ist eine kurze Deklarationsfrist gesetzt. Diese beträgt z. B. in der Rückversicherung gewöhnlich 48 Stunden und zwar gerechnet von dem Moment an, in dem der Hauptversicherer von dem Abschluß der Versicherung Kenntnis erlangt hat. In der Transportversicherung wird meist unterschieden zwischen größeren und kleineren Risiken. Die letzteren brauchen gewöhnlich nur wöchentlich oder halbmonatlich mitgeteilt werden, während bei den ersteren die Deklaration sofort zu er-

[1]) Vergleiche oben § 4, VII, 1.
[2]) HGZ., 1889, S. 104; 1889, S. 3.
[3]) HGZ., 1894, S. 84.
[4]) HGZ., 1912, S. 238.

folgen hat [1]). Nach § 97 Abs. 6, Satz 1, 1. Hälfte ADSVB. ist die Deklaration unverzüglich, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Beginn der Versicherung Kenntnis erlangt, dem Versicherer aufzugeben.

2. Man könnte nun meinen, daß diese Festsetzung einer kurzen Frist nur für die obligatorische laufende Versicherung Bedeutung hätte, daß es aber bei den nicht obligatorischen Versicherungen ganz im Belieben des Versicherungsnehmers stehe, wann er deklarieren will, da dies ja sein eigener Schaden ist, wenn er die Risiken nicht rechtzeitig unter Versicherung bringt. Allein dies ist im allgemeinen nicht der Fall. Regelmäßig wird, insbesondere in der Transportversicherung, auch bei der fakultativen und der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung eine Frist bestimmt, die meist ebenso kurz bemessen ist, wie bei der obligatorischen laufenden Versicherung [2]). Der Versicherer wäre sonst in noch weitergehendem Umfang als dies bei der obligatorischen laufenden Versicherung der Fall ist, auf die Redlichkeit des Versicherungsnehmers angewiesen. Dieser könnte dann abwarten, bis er von dem Eintritt des Versicherungsfalls oder dem Erlöschen des Risikos gehört hätte und je nachdem entweder die Risiken unter Versicherung geben oder nicht. Der Versicherer ist um so mehr bestrebt, solche Unredlichkeiten zu verhindern, da er im Falle eines Prozesses dem Versicherungsnehmer nachweisen müsste, daß dieser bereits den Eintritt des Versicherungsfalls kannte, was ihm wohl nur ganz selten gelingen dürfte.

Die Deklaration hat bereits dann zu erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer Kenntnis erhält von dem Entstehen des Risikos, doch muß die Kenntnis bereits so genau sein, daß der Versicherungsnehmer mit Bestimmtheit sagen kann, daß das Risiko für die laufende Versicherung in Betracht kommt. Selbst wenn er aber, was häufig der Fall sein wird, die von ihm bei der Deklaration erforderten Mitteilungen noch nicht vollständig machen kann, so hat er doch im Zweifel eine vorläufige Deklaration an den Versicherer zu senden. Er muß aber die fehlenden Angaben, sobald sie ihm bekannt werden, unverzüglich nachholen. Es kann also der Zeitpunkt der genauen Deklaration auf einen späteren Termin verschoben sein, als die erste Mitteilung von der Entstehung des Risikos stattzufinden hat. In der Rückversicherung wird übrigens oft von vornherein festgesetzt, daß je nach dem Umfang der abgeschlossenen Geschäfte, monatlich oder vierteljährlich sog. Regulierungsbordereaux an den Versicherer zu senden sind, die die genauen Angaben über die einzelnen abgeschlossenen Verträge enthalten [3]).

---

[1]) Moldenhauer, S. 25.
[2]) Moldenhauer, S. 38 u. 39.
[3]) Moldenhauer, S. 25 und 26.

4. Auch die Frage, in welchem zeitlichen Verhältnis die Deklaration zum Versicherungsfall stehen muß, ist bei der obligatorischen laufenden Versicherung anders zu beantworten, als bei den nicht obligatorischen. Bei der obligatorischen laufenden Versicherung ist sie jederzeit möglich, sei es vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls. Das folgt aus der rein deklarativen Bedeutung der Deklaration bei dieser. Zum Unterschied davon muß dagegen bei den nicht obligatorischen laufenden Versicherungen die Deklaration bereits vor Kenntnis des Versicherungsnehmers von einem Schadensfall erfolgen [1]). Das folgt daraus, daß hier eben erst durch die Deklaration ein Versicherungsvertrag entsteht und ein solcher kann nur abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrags noch nicht weiß oder wissen muß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist (§ 2, Abs. 2, Satz 2, 1. Hälfte VVG.). Würde trotzdem deklariert, so wäre der Versicherungsnehmer dennoch verpflichtet, dem Versicherer die Prämie zu zahlen. Man muß aber den Gedanken des § 2 Abs. 2, Satz 2 VVG. dahin erweitern, daß der Versicherungsnehmer auch dann nicht mehr deklarieren darf, wenn bereits Änderungen der Verhältnisse zu seinem Nachteil eingetreten sind. Wenn z. B. Güter mit der Klausel „auch für Kriegsgefahr" laufend versichert sind und vereinbart ist, daß der Versicherungsnehmer bei der Aufgabe die Kriegsgefahr ausschließen kann, so darf der Versicherungsnehmer die Kriegsgefahr nicht mehr ausschließen, wenn er weiß oder wissen muß, daß die Reise einen günstigen Verlauf genommen hat, die Prämien für die Kriegsgefahr also wahrscheinlich oder gewiß umsonst ausgegeben werden.

IV. Die bei der laufenden Versicherung bestehende Deklarationspflicht obliegt dem Versicherungsnehmer. Auch wenn es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung handelt, ist der Versicherungsnehmer, nicht der Versicherte dazu verpflichtet. Wenn auch die Deklaration in der laufenden Versicherung eine größere Bedeutung hat, als die Anzeigepflicht in der Einzelversicherung [2]), so ist hier doch ebenso zu entscheiden, wie in der Einzelversicherung.

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit sich der Versicherungsnehmer das Verschulden dritter Personen zurechnen lassen muß, braucht auf die Frage, ob es sich hier um Verletzung einer Obliegenheit oder einer wirklichen Rechtspflicht handelt, sowie auf die Frage nach der Berechtigung dieses Unterschieds [3]) nicht eingegangen

---

[1]) Ritter, Band 2, S. 1201.
[2]) Unten IX.
[3]) Vergleiche dazu z. B. Kisch, Band 2, S. 178 ff.; Ritter, Band 1, S. 30 und die dort angeführte Literatur.

zu werden. Für die obligatorische laufende Versicherung ist jedenfalls anerkannt, daß hier eine wirkliche Rechtspflicht vorliegt [1]). Es haftet sowohl für den Fall der obligatorischen laufenden Versicherung als auch für den der nicht obligatorichen laufenden Versicherung der Versicherungsnehmer stets für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen [2]).

Die Deklaration ist grundsätzlich dem Versicherer gegenüber abzugeben. Es genügt natürlich auch, wenn sie einem von dem Versicherer bestellten Vertreter gegenüber erklärt wird. Aber auch dem Versicherungsagenten gegenüber kann, soweit vertraglich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, eine wirksame Deklaration abgegeben werden. Dies ergibt sich für den Fall der obligatorischen laufenden Versicherung aus § 43, Ziff. 2 VVG. [3]), da es sich hier um Anzeigen handelt, die während der Versicherung zu machen sind. Bei den nicht obligatorischen laufenden Versicherungen ist die Berechtigung des Agenten zur Annahme der Deklaration aus § 43, Ziff. 1 VVG. herzuleiten, da hier die Deklaration einem Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrags gleichgeachtet werden muß.

V. Die Frage, wann die Deklaration als erfolgt anzusehen ist, richtet sich im Zweifel nach den Regeln des bürgerlichen Rechts. Wenn auch, wie wir gesehen haben, die Deklaration ihrer rechtlichen Natur nach je nach der Art der Versicherung bald Willenserklärung, bald Rechtshandlung ist, so finden doch auf beide im allgemeinen die gleichen Rechtssätze Anwendung, da geschäftsähnliche Rechtshandlungen nach Analogie der Willenserklärungen zu behandeln sind [4]). Sie ist also, wenn sie unter Anwesenden erfolgt, in dem Zeitpunkt beendigt, in dem sie vernommen werden müßte [5]), sonst gemäß § 130 BGB. in dem Augenblick, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Es werden jedoch für die laufende Versicherung oft Abweichungen von der Regel des § 130 BGB. vereinbart. So bestimmen die ADSVB. z. B. in § 97 Abs. 6, Satz 2, 2. Halbsatz, daß zur Erhaltung der Rechte des Versicherungsnehmers die rechtzeitige Absendung der Deklaration genügt.

VI. Eine vollständige Deklaration muß nun die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit in Verbindung

---

[1]) Ritter, Band 2, S. 1164; Sieveking, S. 80; HGZ., 1888, S. 39; 1891, S. 70; 1898, S. 39; 1911, S. 239; 1912, S. 238; 1918, S. 149; JW., 1884, S. 176.

[2]) Ritter, Band 2, S. 1164; Kisch, Band 2, S. 178 ff.

[3]) Ritter, Band 2, S. 1165.

[4]) Enneccerus, Band 1, Abt. 1, S. 341 und 551.

[5]) Staudinger zu § 130, Anm. 4.

mit den in dem Gesamtvertrag gemachten Angaben dem Versicherer nunmehr alle Mitteilungen gemacht sind, die notwendig sind, damit ein konkretes Risiko unter Versicherung gebracht wird. Welche Angaben dies sind, ergibt sich einerseits aus der in Frage kommenden Gattung, andrerseits daraus, inwieweit bereits durch den Gesamtvertrag das Einzelrisiko umschrieben wurde. Darüber, daß der Versicherungsnehmer solche Gefahrumstünde, die er jetzt noch nicht kennt, auch noch später anzeigen kann, wurde bereits oben [1]) gesprochen.

Die Deklaration erfolgt, wie bereits ausgeführt wurde [2]), in Form des Beibuchs oder der Bordereaux. Im allgemeinen wird man einen Handelsbrauch dahingehend feststellen können, daß die Deklaration schriftlich zu erfolgen hat.

VII. Der Versicherungsnehmer kann nun bei einem Risiko, das an sich unter die laufende Versicherung fällt, irgend welche Gefahrumstände, die er dem Versicherer hätte anzeigen müssen, verschwiegen haben. Daraus können für den Versicherer gewisse Rechte entstehen.

An einer vertraglichen Bestimmung über diesen Punkt fehlt es meist. Die ADSVB. setzen in § 97 Abs. 6, Satz 3 fest, daß bei vorsätzlicher unrichtiger Aufgabe die laufende Versicherung endigt, daß aber gleichwohl dem Versicherer die Prämien gebühren, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrags zu zahlen gewesen wären.

Die Anzeige der einzelnen Gefahrumstände hat bei der laufenden Versicherung nicht die Bedeutung wie bei der Spezialversicherung. Sie soll nicht erst den Versicherer dazu befähigen, die richtige Auswahl und Einschätzung der Risiken vorzunehmen, da sich ja der Versicherer bereits durch die Übernahme der laufenden Versicherung gebunden hat. Von diesen zweifellos richtigen Gedankengängen ausgehend, nimmt Müller-Erzbach [3]) an, daß bei der laufenden Versicherung dem Versicherer nicht wie bei der Spezialversicherung ein Rücktrittsrecht, sondern nur ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht. Dieser Meinung ist zuzustimmen. Infolge der abweichenden Bedeutung der Anzeigepflicht bei der laufenden Versicherung können die für die Verletzung der Anzeigepflicht bei Abschluß einer Spezialversicherung in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung finden. Es genügt für den Versicherer ein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schaden kann dem Versicherer dadurch entstehen, daß er bei richtiger Angabe aller Gefahrumstände eine höhere Prämie zu verlangen berechtigt gewesen wäre oder daß er Rückversicherung genommen hätte. Auch bei einer nicht obli-

---

[1]) III, 3.
[2]) § 4, VII, 1.
[3]) S. 735.

gatorischen laufenden Versicherung ist in diesem Sinne zu entscheiden, da ja auch hier der Versicherer bereits vor der Deklaration die Pflicht, das Risiko in Versicherung zu nehmen, übernommen hat. Über die Frage, ob und welchen Einfluß eine solche Verschweigung auf den Gesamtvertrag äußern kann, ist erst später [1]) zu handeln.

VIII. Bei der laufenden Versicherung wird auch meist dem Versicherungsnehmer die Pflicht zur Anzeige von Veränderungen auferlegt. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht kann aber nur einen Schadenersatzanspruch des Versicherers begründen, niemals wird er deshalb vom Vertrag frei, denn diese Änderung ist, soweit sie sich innerhalb gewisser Grenzen bewegt, bei der laufenden Versicherung von vornherein in Betracht gezogen. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht könnte nur insofern bedeutsam werden, als sie einen wichtigen Grund zur Kündigung des Gesamtvertrags bilden kann [1]).

Eine nachträgliche Gefahrerhöhung kann verschiedene Wirkung auf ein bereits unter laufender Versicherung befindliches Einzelrisiko haben.

a) Werden die Prämien erst nachträglich festgesetzt und ändert sich das Risiko innerhalb des Rahmens des Gesamtvertrags, so können die §§ 23 ff. VVG. keine Anwendung finden, da hier ja der Versicherer immernoch eine den größeren Gefahren entsprechende Prämie fordern kann [2]).

Ist dagegen eine einheitliche Prämie festgesetzt und fällt die Gefahränderung noch in den Rahmen des Gesamtvertrags, so kann im allgemeinen keine höhere Prämie verlangt werden. Wäre aber der Versicherer bei richtiger Anzeige berechtigt gewesen, eine erhöhte Prämie zu verlangen, so kann er dies auch nachträglich noch und es steht ihm bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht ein Schadenersatzanspruch gegen den Versicherungsnehmer zu. Ganz unbegründet ist dagegen die Meinung Ehrenbergs [3]) und Moldenhauers [4]), wonach bei Änderungen innerhalb des Rahmens des Gesamtvertrags die Versicherung für den Versicherer fakultativ würde und zur Fortsetzung der Versicherung notwendig wäre, daß der Versicherungsnehmer ein besonderes Angebot annehmen würde.

b) Infolge der Gefahrerhöhung kann das Risiko endlich auch aus dem Rahmen des Gesamtvertrags herausfallen. Dadurch wird aber nicht, wie Müller-Erzbach [5]) meint, der Versicherungsschutz beseitigt. Das würde eine zu große Härte bedeuten. Es müssen hier vielmehr mangels einer

---

[1]) Näheres darüber § 7, I, 3.
[2]) So auch Müller-Erzbach, S. 735.
[3]) Versicherungsrecht, S. 412.
[4]) S. 41.
[5]) S. 735.

vertraglichen Vereinbarung die §§ 23 ff. VVG. Anwendung finden. Jedoch kommen außerdem für die laufende Transportversicherung § 143 VVG. und für die laufende Seeversicherung § 816, möglicherweise auch § 813 HGB. als Ausnahmen von den allgemeinen Regeln der §§ 23 ff. VVG. in Betracht.

IX. Es entsteht nun die Frage, welche Folgen die Verschweigung eines Einzelrisikos hat. Zunächst soll hier nur der Einfluß auf dieses Risiko behandelt werden, während der Einfluß auf den Gesamtvertrag später [1]) behandelt werden soll.

Für die nicht obligatorischen laufenden Versicherungen entsteht allerdings die Frage nicht, da hier ja die Entstehung der Einzelversicherung von der Deklaration abhängig ist und bei derem Fehlen für das Risiko keine Versicherung entsteht. Wichtig ist dagegen diese Frage bei der obligatorischen laufenden Versicherung. Hier, wo die Einzelversicherung unabhängig von der Deklaration beginnt, ist diese nötig, damit der Versicherer weiß, daß eine Versicherung zu laufen beginnt und es knüpfen sich deshalb an eine Unterlassung der Deklaration Vertragsfolgen.

Die Deklaration hat bei der obligatorischen laufenden Versicherung die Bedeutung, das Risiko zu konkretisieren und sie ist nicht in Parallele zu stellen mit den Angaben, die ein Versicherungsnehmer bei der Spezialversicherung zu machen hat, da bei der laufenden Versicherung außer den Angaben, die durch die Deklaration erfolgen, bereits die auf alle Risiken bezüglichen Angaben bei Abschluß des Gesamtvertrags gemacht wurden. Die Mitteilungen sind für den Versicherer von Bedeutung, damit er nicht zu viele gleichgeartete Risiken und dadurch zu viele gleichartige Gefahren übernimmt, damit er also die sog. Kumulbildung möglichst vermeiden kann, da ihm sonst durch einen Unglücksfall ein zu großer Schaden entstehen könnte. Auch insofern kann die Anzeige für den Versicherer von Bedeutung sein, als er, wenn die Risiken ihm zu hoch oder zu gefährlich erscheinen, mittels Rückversicherung sich hätte Deckung verschaffen können. Dieses Interesse, das der Versicherer also an der Deklaration hat, ist zu berücksichtigen, wenn man die Folgen der Unterlassung der Deklaration feststellen will.

A. Für die Beantwortung der Frage nach den Folgen der Verschweigung von Risiken ist zunächst die vertragliche Regelung in Betracht zu ziehen [2]). In der Transportversicherung ist fast stets ausdrücklich bestimmt, daß der Versicherungsnehmer für den Fall der Unterlassung der Deklaration, mag diese nun aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit

---

[1]) § 7, I, 3.

[2]) Vergleiche im Folgenden besonders Moldenhauer, S. 30 ff.

unterblieben sein, stets aller Ansprüche gegen den Versicherer verlustig gehen soll. Auch für die Seeversicherung gilt das Gesagte. Es bestimmen z. B. die ADSVB. in § 97 Abs. 6, Satz 2, 1. Hälfte: „Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn nicht die Aufgabe rechtzeitig bewirkt ist". Demgegenüber findet man diese harten Folgen der Verschweigung nur selten in der Rückversicherung, was wieder damit zusammenhängt, daß der Erstversicherer infolge des Selbstbehalts nicht in Versuchung kommt, allzugefährliche Risiken unter Versicherung zu nehmen. Hier trifft man vielmehr regelmäßig die Klausel, daß unabsichtliches Verschweigen einzelner Risiken dem Versicherungsnehmer nicht schade.

B. In den Fällen dagegen, in denen über diesen Punkt keine vertraglichen Abmachungen getroffen sind, müssen für die obligatorische laufende Versicherung, für die allein diese Fragen in Betracht kommen können, verschiedene Fälle unterschieden werden.

1. Eine schuldlose Verschweigung eines Risikos hat keinen Einfluß auf die Versicherung. Das muß daraus gefolgert werden, daß der Gesetzgeber sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Versicherungsvertragsgesetz an dem Verschuldungsprinzip festhält (vergleiche z. B. §§ 275, 276 BGB, §§ 6, 16 Abs. 3, 25 VVG.).

2. Bei schuldhafter Verschweigung ist zu unterscheiden zwischen solcher, die auf Vorsatz, leichter oder grober Fahrlässigkeit beruht [1]).

a) Es ist wohl unbestritten, daß im Falle der vorsätzlichen Verletzung der Deklarationspflicht der Versicherer die Haftung aus dieser Einzelversicherung ablehnen kann, d. h., daß er also von diesem Einzelvertrag zurücktreten kann. Es kann ihm nicht zugemutet werden, an einem Vertrag festzuhalten, bei dem die Gegenpartei vorsätzlich ihre Vertragspflichten verletzt. Der Versicherungsnehmer ist aber trotzdem verpflichtet, die Prämie für dieses Risiko zu bezahlen [2]). Hier kann die Bestimmung des § 40 Abs. 1 VVG. analog angewendet werden.

b. Unbestritten ist auch, daß dem Versicherer dann kein Rücktrittsrecht zusteht, wenn die Deklaration infolge leichter Fahrlässigkeit unterblieben ist [3]), doch ist sie sofort nach Kenntniss von der Unterlassung nachzuholen. Das Recht des Versicherers, in diesem Falle zurückzutreten, würde eine zu große Härte bedeuten, da in großen Handelsunternehmungen es leicht einmal vorkommen kann, daß ein Risiko vergessen wird. Allerdings darf durch dieses Versehen dem Versicherer kein Schaden erwachsen. Ist dies

[1]) Moldenhauer, S. 32.
[2]) Müller-Erzbach, S. 736.
[3]) Moldenhauer, S. 32, Cruciger in „Versicherung und Geldwirtschaft", Beilage „Rückversicherung", 1925, S. 1.

jedoch geschehen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

c. Bestritten ist dagegen, welche Folgen grobfahrlässige Verschweigung von Risiken nach sich zieht. Das Reichsgericht [1]) vertritt den Standpunkt, daß bei grober Fahrlässigkeit der Versicherer nicht haften müsse. Gleicher Ansicht war ursprünglich auch Ehrenberg [2]). Er gab diese jedoch später wieder auf [3]), da er diese Folgen für zu hart fand, „denn", so sagt er, „meistens wird das Versehen des Versicherten in der Tat auf einer groben Nachlässigkeit eines seiner Beamten beruhen". Moldenhauer [4]), der beide Meinungen ablehnt, nimmt zu dieser Frage Stellung wie folgt: „Hat sich der Versicherer das Recht ausbedungen, bei grober Fahrlässigkeit seine Haftung abzulehnen, so präjudiziert grobe Fahrlässigkeit dem Anspruch des Versicherten. Hat er es sich nicht ausbedungen, so präjudiziert grobe Fahrlässigkeit im allgemeinen dem Anspruch des Versicherten nicht. Dem Versicherer soll jedoch das Recht zustehen, wenn sich der Versicherte trotz Mahnung mehrfach bei der Deklaration grobfahrlässige Verschweigung zuschulden kommen läßt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen, da ihm nicht zugemutet werden kann, mit dem Versicherten, der fortgesetzt seine kontraktlichen Verpflichtungen vernachlässigt, in Geschäftsverbindung zu bleiben".

Diese Ansichten scheinen jedoch nicht zutreffend zu sein. Wenn das Reichsgericht und Ehrenberg meinen, grobe Fahrlässigkeit schade dem Versicherungsnehmer nicht, so wäre es doch ganz unbillig, wenn der Versicherer, der bei wiederholter grober Fahrlassigkeit völlig das Vertrauen zu seinem Versicherungsnehmer verloren hat, nun vielleicht Jahre hindurch an den Vertrag gekettet ist. Auch Moldenhauer kann man einwenden, daß er den Versicherer zu lange an den Vertrag bindet. Bei all dem ist besonders zu bedenken, daß der Versicherer nur schwer in der Lage sein wird, dem Versicherungsnehmer grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen, dieser dagegen umgekehrt leicht in der Lage ist, das Unterlassen der Deklaration als leichte Fahrlässigkeit hinzustellen, selbst wenn grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Verschweigung vorliegt.

Es wird deshalb richtiger sein, von Fall zu Fall zu prüfen, ob dem Versicherer billigerweise zugemutet werden kann, an dem Gesamtvertrag festzuhalten. Liegt so ein

---

[1]) Entscheidungen vom 14. III. 1884 und 26. II. 1891 (abgedruckt bei Baumgartner, Gerichtspraxis in Versicherungssachen, S. 1017 und 1230).

[2]) Rückvers., S. 30.

[3]) Versicherungsrecht, S. 412.

[4]) S. 34.

wichtiger Grund [1]) zur Kündigung des Gesamtvertrags vor, so kann dem Versicherer auch nicht zugemutet werden, am Einzelvertrag festzuhalten. Als solcher wichtiger Grund wird insbesondere mehrmalige grobfahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht in Betracht kommen, doch kann nach den Umständen auch einmalige grobfahrlässige Verschweigung genügen. Es kann insbesondere auch einmalige grobfahrlässige Verletzung in Verbindung mit bereits früher vorgekommener fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht als Kündigungsgrund ausreichend sein. Hat der Versicherer seinen Rücktritt vom Einzelvertrag erklärt, so hat er doch ein Recht auf die Prämie, die für die Einzelversicherung zu zahlen gewesen wäre.

X. Der Versicherungsnehmer kann nun Risiken deklariert haben, die von vornherein nicht unter die im Gesamtvertrag umschriebene Gattung fallen. Dann besteht zunächst für den Versicherer keine Pflicht, diese Risiken anzunehmen, doch kann er sich freiwillig dazu bereit erklären, sie zu den Bedingungen des Gesamtvertrags oder als Spezialversicherung zu übernehmen.

Es taucht nun die Frage auf, ob der Versicherer nicht verpflichtet ist, auf die Deklaration solcher Risiken, die nicht unter den Gesamtvertrag fallen, sofort Antwort zu geben [2]).

a) Zweifellos besteht eine solche Pflicht dann nicht, wenn das deklarierte Risiko offensichtlich nicht unter den Gesamtvertrag fällt. Es würde also beispielsweise keine Pflicht zu antworten bestehen, wenn Diamanten deklariert sind, dagegen nur Wolle durch laufende Versicherung versichert ist. Auch die Bescheinigung einer solchen Deklaration im Beibuch hat nicht die Wirkung, daß nun ein Vertrag zustande kommt, denn sie ist, wie oben [3]) schon gesagt wurde, nur eine Bescheinigung über die Erfüllung einer Vertragspflicht.

b) Anders aber ist zu entscheiden, wenn Zweifel bestehen kann, ob das aufgegebene Risiko noch unter die laufende Versicherung fällt oder nicht. In diesem Falle besteht ein Zweifel über die Auslegung des Versicherungsvertrags. Da die Parteien in Geschäftsverbindung stehen, so muß von dem Versicherer erwartet werden, daß er Antwort gibt, wenn der Versicherungsnehmer durch die Deklaration ihm seine Ansicht über die Auslegung des Vertrags mitteilt. Gibt er keine Antwort, so darf der Versi-

---

[1]) Vergleiche dazu unten § 7, I, 3 und besonders die in den dazugehörigen Anmerkungen genannten Quellen.

[2]) Ritter, Band 2, S. 1145 bis 1148.

[3]) § 4, VII, 1, Abs. 2.

cherungsnehmer annehmen, daß das Risiko gedeckt sei [1]). Das darf aus § 362 HGB. abgeleitet werden. Der Versicherer könnte die stillschweigende Erklärung seines Willens nun allerdings wegen Irrtums, soweit dies nach § 119 BGB. zulässig ist, anfechten. Dies würde ihm jedoch wenig nützen, da er nach § 122 BGB. den Schaden ersetzen muß, der dem Versicherungsnehmer dadurch entstanden ist, daß er auf die Gültigkeit seiner Erklärung vertraute. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung wird für den Versicherer meist deshalb unmöglich sein, weil er nur in den seltensten Fällen dem Versicherungsnehmer die Arglist nachweisen kann.

Diesen Ausführungen widerspricht auch nicht, daß oben festgestellt wurde, die Deklaration sei bei der obligatorischen laufenden Versicherung nur eine Tatsachenerklärung, keine Willenserklärung, während zum Abschluß eines neuen Vertrags doch eine solche nötig sei. Es ist aber leicht denkbar, daß eine Erklärung, die als Tatsachenerklärung gedacht ist, in eine Willenserklärung umgedeutet wird.

XI. Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht zur Anzeige eines Schadens bei Eintritt eines Versicherungsfalls, so muß hier § 6 Abs. 2 VVG. Anwendung finden, wonach der Versicherer nur dann zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt ist, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Darüber, daß in diesen Fällen auch das ganze Vertragsverhältnis gelöst werden kann, wird unten [2]) die Rede sein.

XII. Es kann bei Abschluß des Gesamtvertrags übersehen worden sein, zu bestimmen, ob fakultative, obligatorische oder relativ-obligatorische laufende Versicherung vereinbart sein soll. Welche Versicherungsart liegt dann im Zweifel vor? Ehrenberg [3]) nimmt für die laufende Transportversicherung an, daß in diesem Falle die Versicherung obligatorischen Charakter habe. Für die Rückversicherung soll dagegen in diesem Falle nicht obligatorische laufende Versicherung als vereinbart gelten, da ja der Versicherungsnehmer stets mit einer Quote an der Versicherung beteiligt bleibt. Das Reichsgericht [4]) glaubt dagegen, daß es dem Willen der Parteien bei der laufenden Rückversicherung bei Vertragsabschluß nicht entsprechen würde, wenn der Versicherungsnehmer die Wahl hätte, die Risiken unter Versicherung zu geben oder nicht. Moldenhauer [5]) geht davon aus, daß die obligatorische laufende Versicherung

---

[1]) So auch HGZ., 1889, S. 5.
[2]) § 7, I, 3.
[3]) Rückvers. S. 27.
[4]) Band 4, S. 14 ff.
[5]) S. 26 bis 28.

im Verhältnis zur nicht obligatorischen bei der Rückversicherung die Regel bildet. Er nimmt deshalb an, daß bei Mangel eines Hinweises darauf, ob ein Rückversicherungsvertrag obligatorisch oder fakultativ sein soll, im Zweifel der Vertrag dahin auszulegen ist, daß obligatorische laufende Rückversicherung beabsichtigt sei. Müller-Erzbach [1]) glaubt, bei rationeller Ergänzung der Erklärungen und Abmachungen der Parteien annehmen zu müssen, daß obligatorische laufende Versicherung vereinbart sei.

Man wird im Zweifel annehmen müssen, daß obligatorische laufende Versicherung dann als vereinbart gilt, wenn dies bei der in Frage kommenden Versicherungsart als die Regel angesehen werden muß. Meist wird wohl die obligatorische laufende Versicherung gebräuchlicher sein. Es könnte sich aber immerhin in einigen Zweigen der Rückversicherung, besonders der Feuerrückversicherung, die dort jetzt schon ziemlich umfangreich verwendete fakultative laufende Versicherung [2]) in einem Maße ausbreiten, daß sie bei Schweigen des Vertrags als gewollt anzusehen ist.

Besteht Zweifel darüber, ob fukaltive oder relativobligatorische laufende Versicherung vereinbart werden sollte, so ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren, wie bei Zweifel darüber, ob obligatorische oder fakultative laufende Versicherung vereinbart ist.

---

[1]) S. 735.

[2]) Moldenhauer, S. 40.

§ 6. Der Beginn der laufenden Versicherung.

Es wurde oben bei der Frage nach der Bedeutung der Deklaration bereits darüber gehandelt, wann das Einzelrisiko unter die Versicherung fällt. Dabei wurde festgestellt, daß bei der obligatorischen laufenden Versicherung der Augenblick der Entstehung des Einzelrisikos, im übrigen die Deklaration der ausschlaggebende Zeitpunkt sei.

Von dieser Frage ist eine andere zu unterscheiden, nämlich die, wann der Gesamtvertrag seine Wirkungen zu äußern beginnt.

I. Für die Spezialversicherung bestimmt § 60 VVG., daß im Falle der Doppelversicherung, die der Versicherungsnehmer ohne Kenntnis von der anderen Versicherung abgeschlossen hat, er von jedem Versicherer verlangen kann, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat. Gemäß § 187 Abs. 2 VVG. kann diese Regelung jedoch durch Vertrag ausgeschlossen werden, was besonders in der Seeversicherung des öfteren geschieht. An die Stelle der gesetzlichen Regelung wird dann häufig das Prioritätsprinzip gesetzt, wonach diejenige Versicherung Geltung haben soll, die zuerst abgeschlossen wurde. Es entspricht dies der Regelung der Seeversicherung, die vor dem Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes in § 788 HGB. getroffen war.

II. Die Frage, welche Versicherung die ältere ist, wenn zwei laufende Versicherungen oder eine laufende Versicherung mit einer Spezialversicherung zusammentreffen, ist sehr bestritten.

Das Reichsgericht hat in zwei Entscheidungen zu dieser Frage Stellung genommen. In beiden Fällen vertritt es jedoch verschiedene Ansichten. In dem ersten der Urteile [1]) geht das Reichsgericht von der, wie oben gezeigt, unrichtigen Annahme aus, daß es sich bei der laufenden Versicherung um Verträge handle, „bei denen der Vertrag seinen Inhalt von Fall zu Fall dadurch erhält, daß bestimmte Güter in das dabei vorausgesetzte tatsächliche Verhältnis gebracht werden, dessen Eintritt das Risiko hervorruft. Vorher besteht nur eine allgemeine Verbindlichkeit der Gesellschaft, solcher Güter sich zutreffendenfalls anzunehmen. Zu einer konkreten Leistung verpflichtet wird sie erst später, wenn der allgemeine Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der konkreten Beziehung auf bestimmte Gegenstände ausgefüllt wird . . . . . Diese Momente also und nicht das Datum der Policen sind von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob eine Doppelversicherung vor-

[1]) Band 44, S. 32.

liegt und welche der beiden Versicherungen die andere bei Eintritt ihrer Wirksamkeit vorfand." Dieser Meinung schließen sich Gerhard, Hagen u. s. w. [1]) an.

Diese Ansicht hat jedoch das Reichsgericht in einer späteren Entscheidung [2]) ausdrücklich aufgegeben. Hier geht es von der für den Fall der obligatorischen laufenden Versicherung, und um eine solche handelte es sich in dem vom Reichsgericht behandelten Fall, zutreffenden Meinung aus, es handle sich um einen durchaus perfekten, für beide Teile bindenden Vertrag. Hier führt das Reichsgericht folgendes aus: „Hiernach ist es schon eine unrichtige Auffassung, daß eine Versicherung künftig in einem bestimmten Zeitraum und an bestimmten Plätzen abzuladender Güter erst bestehe, wenn die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen habe oder gar, sofern mehrere Risiken nebeneinander übernommen sind, wenn das betreffende Risiko eingetreten ist. Die Güter sind vielmehr, natürlich unter der Bedingung daß sie wirklich abgeladen werden, von vornherein ebensogut versichert, wie ein Schiff versichert ist, für das der Reeder am 1. Oktober für das nächste Kalenderjahr Versicherung nimmt, obschon es inzwischen untergehen oder veräußert werden kann. Die Frage, wann die Versicherung genommen ist, hat mit der Frage, wann die Gefahr zu laufen beginnt, nichts zu tun . . . . Wenn ein Kaufmann einen andern auf fünf Jahre an dem Gewinn seines Geschäftes beteiligt, so entsteht das Gesellschafts- oder Beteiligungsverhältnis sofort und nicht erst, wenn der Gewinn erzielt ist. Ebenso entsteht, wenn er einem Spediteur Vollmacht zum Empfang von solchen für ihn irgendwo ankommenden Waren, die noch nicht individuell bestimmbar sind, und Auftrag zur Weiterbeförderung gibt, das Speditionsverhältnis sofort und nicht erst mit dem Eintreffen der Ware . . . . . Zu einer konkreten Leistung wird der Versicherer erst verpflichtet bei Eintritt des Schadens, was aber nicht ausschließt, daß die Versicherung mit ihren beiderseitigen Rechten schon vorher besteht . . . . . Auf die Zeit des Abschlusses komme es an. Die „Versicherung" bestehe, sobald der Versicherungsvertrag bindend abgeschlossen sei, also auch bei der laufendenden Versicherung nicht erst dann, wenn die Gefahr zu laufen beginne, oder wenn die Gegenstände in anderer Weise individuell bestimmt würden."

Ganz energisch hat Ritter [3]) diese Entscheidung des Reichsgerichts bekämpft. Er meint zwar, daß in der Regel für die Beurteilung der Frage, ob ein Interesse versichert sei, der Abschluß des Versicherungsvertrags maßgebend

[1]) Anm. zu § 54.
[2]) Band 90, S. 8.
[3]) Band 2, S. 1140 bis 1143.

sei, denn das Interesse sei dann versichert, wenn der Vertrag geschlossen sei, nicht erst dann, wenn die Versicherung begonnen habe. Das gilt jedoch seiner Meinung nach nicht für die Versicherung künftiger Interessen. „Ist die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen, so kann natürlich keine Rede davon sein, daß dieses Interesse schon durch den Abschluß des Versicherungsvertrags „versichert" würde. Ein Interesse, das nicht da ist, noch nicht da ist und vielleicht nie dasein wird, oder das nicht mehr da ist, nämlich weggefallen ist, kann nicht „versichert" sein." Zur Widerlegung der vom Reichsgericht in Band 90, S. 8 vertretenen Ansicht führt er insbesondere aus: „Wie man die Wolle, die im Sommer 1924 auf Schafen wachsen soll und für die der Kaufmann am 1. Oktober 1923 Versicherung nimmt, als Güter bezeichnen kann, die am 1. Oktober 1923 versichert sind, wie man alle die Güter, die im Laufe der laufenden Versicherung von dieser erfaßt werden mögen, als Güter bezeichnen kann, die bereits mit dem Abschluß des Vertrags über die laufende Versicherung als versichert anzusehen sind, ist . . . . schier unverständlich. Man müßte diese noch gar nicht existierenden Güter schon fingieren, konstruieren, um sie für versichert halten zu können. Das Reichsgericht hat übersehen, daß es sich hier um . . . . Versicherung künftiger Interessen und sogar solcher künftiger Interessen handelt, die, weil sie noch ungeboren, ja sogar noch ungezeugt sind, einstweilen im Nebel der Hoffnungen und Entwürfe umherirren, ... nicht einmal den Versicherungsnehmer zur Zahlung der Ristornogebühr verpflichten, wenn sie es vorziehen, nie gezeugt und nie versichert zu werden." Ritters Meinung geht also dahin, daß die Güter erst von dem Zeitpunkt an als versichert anzusehen sind, in dem für sie hätte Einzelversicherung genommen werden können.

Hagen [1]) nimmt zu dem Problem im Sinne der Entscheidung des Reichsgerichts Band 90, S. 8 Stellung, wenn er meint, es lasse sich wegen der Annahme, die laufende Versicherung sei ein durchaus perfekter, für beide Teile verbindlicher Vertrag, die Folgerung nicht ablehnen, daß maßgebend sei der Abschluß der laufenden Versicherung, nicht der Zeitpunkt des Eintritts der Tatsachen, durch die der im Gesamtvertrag festgesetzte allgemeine Rahmen ausgefüllt wird.

Nach den hier vertretenen Ansichten über die juristische Natur der laufenden Versicherung muß jedenfalls für den Fall, daß es sich um das Zusammentreffen einer Spezialversicherung mit einer nicht obligatorischen laufenden Versicherung handelt, als Zeitpunkt für den Beginn der laufenden Versicherung der Augenblick der Deklaration

[1]) 1. Abt. S. 347.

als maßgebend bezeichnet werden, sodaß die Spezialversicherung dann zeitlich vorgeht, wenn sie vor der Deklaration abgeschlossen wurde.

Für die obligatorische laufende Versicherung dürfte wohl die Ansicht des Reichsgerichts in Band 90, S. 8 und und Hagens gegenüber der Ritters den Vorzug verdienen. Es ist ja herrschende Ansicht, daß es sich bei der obligatorischen laufenden Versicherung um einen perfekten Versicherungsvertrag handelt. Es spricht schon dies zunächst dafür, daß auch bei der laufenden Versicherung der Zeitpunkt des Abschlusses, wie dies auch bei der Spezialversicherung der Fall ist, als Zeitpunkt des Beginns anzusehen ist. Die Einwendungen Ritters, daß ein noch nicht vorhandenes Interesse auch nicht versichert werden kann, gehen fehl. Richtig ist nur, daß solange als das Interesse nicht vorhanden ist, auch keine Pflichten aus dem Vertrag entstehen können. Es ist jedoch bereits eine wirksame Versicherung geschlossen [1]). Dadurch ist zunächst ein Schwebezustand entstanden. „Kommt das versicherte Interesse zur Entstehung, so erweist sich der Vertrag als wirksam. Im umgekehrten Falle zeigt sich, daß er von vornherein der Wirksamkeit entbehrte. Vorher ist die Sachlage dieselbe, wie sie etwa bei Verbürgung für eine künftige Schuld eintritt, solange nicht entweder die Hauptverbindlichkeit begründet oder ihre Entstehung ausgeschlossen ist“ [2]). Ritter gibt auch keinen Grund dafür an, warum die Güter erst von dem Zeitpunkt an als versichert anzusehen sind, in dem für sie Einzelversicherung genommen worden wäre, wenn für sie keine laufende Versicherung genommen worden wäre. Damit würde er doch von seiner Meinung abweichen, daß die laufende Versicherung ein gewöhnlicher Versicherungsvertrag sei, denn sonst müßte diese auch schon mit Vertragsschluß dieselbe Existenz und dieselbe Wirkung haben, wie die Spezialversicherung. Im übrigen wird auch der Vergleich mit der mehrjährigen Hagelversicherung, bei der man ja gleichfalls noch nicht weiß, welches Risiko und ob überhaupt ein Risiko entstehen wird, nur zu der Annahme führen können, daß bereits mit Abschluß des Gesamtvertrags die laufende Versicherung beginnt. Es wird wohl kein Zweifel darüber sein, daß eine im Jahre 1928 auf fünf Jahre genommene mehrjährige Hagelversicherung gegenüber einer im Jahre 1929 genommenen Einzelversicherung als die ältere anzusehen ist. Bei der von Ritter vertretenen Annahme wären die Fälle häufig, in denen die konkurrierenden Versicherungen gleichzeitig beginnen würden [3]). Dies wäre nämlich dann der Fall, wenn die entstehenden Risiken unter zwei laufende

[1]) Vergleiche Kisch, Band 3, S. 76.
[2]) Kisch, Band 3, S. 219.
[3]) Ritter, Band 2, S. 1144.

Versicherungen fallen würden. Würde dagegen eine laufende Versicherung mit einer Spezialversicherung zusammentreffen, die erst nach dem Gesamtvertrag, jedoch noch vor Entstehung des konkreten Risikos abgeschlossen wurde, so würde bei Vereinbarung des Prioritätsprinzips nach Ritters Meinung die Spezialversicherung die ältere sein. Nach der hier vertretenen Ansicht dagegen würde stets die früher abgeschlossene laufende Versicherung den Vorrang vor später abgeschlossenen laufenden oder Spezialversicherungen haben.

§ 7. Die Beendigung der laufenden Versicherung und die Einwirkung des Konkurses auf sie.

I. Die Beendigung des Gesamtvertrags kann aus verschiedenen Gründen eintreten. Sie sollen hier insoweit dargestellt werden, als sich für die laufende Versicherung Besonderheiten ergeben.

1. Die laufende Versicherung wird meist auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarungen setzen gewöhnlich eine fünfjährige Dauer fest. Doch kommen auch, besonders in der Rückversicherung, Verträge mit nur einjähriger Dauer vor [1]). Die meisten Verträge bestimmen aber, daß die Versicherung damit nicht von selbst endige, daß vielmehr der Versicherungsnehmer verpflichtet sei, eine schriftliche Kündigungserklärung abzugeben. Dies muß gewöhnlich schon gewisse Zeit, meist ein halbes Jahr, vor Beendigung des Gesamtvertrags geschehen, wenn vermieden werden soll, daß sich die Versicherung von selbst verlängert.

2. Bei vielen Versicherungen wird auch vereinbart, daß dem Versicherer das Recht zusteht, den Gesamtvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb einer gewissen Frist zu kündigen. Auch die ADSVB. geben in § 97 Abs. 9 dem Versicherer diese Befugnis. Doch kann sie hier der Versicherer nur innerhalb einer vierwöchigen Frist ausüben und er muß dies sofort, nachdem er Kenntnis von dem Versicherungsfall erlangt hat, tun. Die ADSVB. gewähren aber bei Versicherungen, die länger als ein Jahr dauern, auch dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, unter gleichen Bedingungen zu kündigen.

3. Ein weiterer Beendigungsgrund entsteht dadurch, daß den Parteien das Recht zusteht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Bürgerliche Gesetzbuch

[1]) Moldenhauer S. 55.

kennt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund in einigen Fällen, so z. B. beim Dienstvertrag (§ 626 BGB.), bei der Gesellschaft (§§ 712 und 723 BGB.), bei der Gemeinschaft (§ 749 BGB). Auch im Handelsgesetzbuch kommt es öfters vor, so z. B. im Recht der Handlungsgehilfen, der Handlungslehrlinge und der Handlungsagenten (§§ 70, Abs. 1, 77, Abs. 3, 92, Abs. 2). Diese Fälle haben alle gemeinsam, daß bei ihnen die Beteiligten längere Zeit in Vertragsbeziehungen stehen, wobei es nötig ist, daß die Parteien gegenseitig Zutrauen zueinander haben. Dieses Recht muß aber auch in anderen Fällen, als den in den Gesetzen ausdrücklich aufgeführten, dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die den Gesetzgeber dazu führten, das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund einzuräumen. Das ist vielfach anerkannt [1]). Es ist gleichfalls fast allgemein anerkannt, daß es sich bei Versicherungsverträgen um solche Verträge handelt, auf die das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ausgedehnt werden muß [2]). Ist dieses Kündigungsrecht schon bei der gewöhnlichen Versicherung anerkannt, so ist besonders gerechtfertigt, es auch für die laufende Versicherung zu gewähren, da diese besonders auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut ist. Von ihr kann man ja mit besonderer Berechtigung sagen, daß sie ein contractus uberrimae fidei sei. Es ist deshalb auch allgemein anerkannt, daß hier das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gewährt werden muß. [3]). Als wichtiger Grund ist jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorliegen einer Partei billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, an der laufenden Versicherung festzuhalten. Als wichtigste Gründe kommen insbesondere in Betracht die Verschweigung obligatorischer Posten, vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflicht zur Anzeige von Gefahrumständen u. s. w. . Die von Lewis [4]) vertretene Ansicht, daß selbst bei vorsätzlicher Verletzung der Vertragspflichten keine Kündigung des Gesamtvertrags statthaft sei, wird den

[1]) Vergleiche z. B. Müller-Erzbach in der DJZ. 1904, S. 1158; Staudinger, zu § 723, Anm. B,X; ROHG. Band 23, S. 137; RG. Band 50, S. 258; 54, S. 99; 57, S. 113; 62, S. 285; 63, S. 297; 78, S. 389; 94, S. 236; LZ. 1909, S. 60, 683, 783; JW. 1902, S. 81; 1903, Beil. 55; 1906, S. 299; 1907, S. 149; 1908, S. 8; 1919, S. 309; Enneccerus, Band 1, 2. Abt., S. 397.

[2]) Siehe insbesondere Kisch in der Zeitschrift 1921, S. 190; Hagen in der Zeitschrift 1920, S. 150; RG. Band 60, S. 59; JW. 1919, S. 309. Die entgegengesetzte, auf § 898 HGB. gestützte Meinung Sievekings (S. 81) übersieht, daß dieser Paragraph kein Kündigungsrecht gibt, sondern eine Ausnahme von dem allgemeinen Kündigungsrecht beider Vertragsteile darstellt. Gegen ihn mit Recht Ritter, Band 2, S. 1180.

[3]) Vergleiche Moldenhauer, S. 58; Ritter, Band 2, S. 1180; Ehrenberg in der Zeitschrift 1903, S. 207; Müller-Erzbach, S. 736.

[4]) S. 109.

Interessen des Versicherers nicht gerecht und hat mit Recht Ablehnung erfahren [1]). In Verträgen wird das Recht oft ausdrücklich vom Versicherer ausbedungen. Die ADSVB. gewähren ein ähnliches Recht. Sie bestimmen in § 97 Abs. 6, Satz 3, daß die laufende Versicherung endigen solle, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Güter nicht oder nicht rechtzeitig oder die Güter oder ihren Versicherungswert vorsätzlich unrichtig aufgegeben hat. Hier tritt aber die Beendigung unabhängig von einer Kündigung ein.

Das Recht zur Kündigung steht bei der obligatorischen und der relativ-obligatorischen laufenden Versicherung beiden Vertragsteilen zu. Anders bei der fakultativen laufenden Versicherung. Hier hat nur der Versicherer dieses Recht. Darin zeigt sich wieder, daß bei der fakultativen laufenden Versicherung nur ein Teil, nämlich der Versicherer, gebunden ist, somit also kein Versicherungsvertrag vorliegen kann. Die Kündigung aus wichtigem Grund soll verhindern, daß jemand noch an einen Vertrag gebunden ist, bei dem zu bleiben ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Wir haben oben gesehen, daß bei der fakultativen laufenden Versicherung für den Versicherungsnehmer überhaupt keine Vertragspflichten entstanden sind. Ihm ein Recht zur Kündigung zu geben, wäre sinnlos. Dieses steht vielmehr dem Versicherer allein zu, da nur er verpflichtet wurde,

II. Die Beendigung des Gesamtvertrags bringt nicht notwendig das Erlöschen des Einzelverhältnisses mit sich. Hat der Gesamtvertrag ein Ende gefunden, so können einzelne Versicherungsverhältnisse noch über diesen Zeitpunkt hinaus dauern. Endete z. B. die laufende Transportversicherung infolge Zeitablaufs am 31. Dezember, so dauert eine am 30. Dezember entstandene Einzelversicherung trotz Beendigung des Gesamtvertrages noch so lange, bis die Reise beendigt ist. Es ist dies ein ähnlicher Fall, wie er sich im Arbeitsrecht findet, wo das Erlöschen des Tarifvertrags nicht notwendig auch die Beendigung des Einzelarbeitsvertrags nach sich zieht, sondern dieser ganz unabhängig davon sein Ende finden kann [2]). Diese Fortdauer der Einzelversicherung ist daraus zu folgern, daß durch den Gesamtvertrag nur die Verpflichtung übernommen wird, die während der Dauer des Gesamtvertrags entstehenden Risiken unter Versicherung zu nehmen. Mit Ablauf dieser Zeit endet zwar diese Verpflichtung, dagegen dauert die Pflicht, für die bereits unter die Versicherung fallenden Einzelrisiken zu haften, fort [3]). Daß dieses Ergebnis auch sehr zweckmäßig ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Auch nach der Beendigung

[1]) Z. B. bei Moldenhauer, S. 33.
[2]) Kaskel, S. 54.
[3]) Moldenhauer, S. 56.

des Gesamtvertrags haftet der Versicherer bei Änderungen des Risikos, solange sie noch in den Rahmen des Gesamtvertrags fallen. Er haftet dagegen nicht bei Vergrößerung des Versicherungsobjektes. Werden also einem Schiffe neue Güter zugeladen, so fallen diese nicht mehr unter die Versicherung.

Die Notwendigkeit der Fortdauer des Einzelversicherungsverhältnisses besteht besonders bei der laufenden Lebensrückversicherung. Wenn hier der Erstversicherer eine Versicherung auf gewisse Zeit abschließt und für diese Rückversicherung nimmt, so erhält der Rückversicherer ebensoviel an Prämie, als der Erstversicherer für die entsprechende Versicherungssumme vereinnahmt hat. Würde nun nach Ablauf einer gewissen Zeit der Ersversicherer gezwungen sein, von neuem bei einem andern Versicherer Rückversicherung zu nehmen, so wäre für diesen Rückversicherer die Gesamtdauer der Lebensversicherung eine bedeutend kürzere. Er müßte deshalb auch eine erhöhte Prämie für sich beanspruchen. Da aber der Erstversicherer nach Ablauf einer gewissen Zeit sogar weniger Prämie einnimmt, so müßte er einen viel zu großen Teil an den neuen Rückversicherer abführen, sodaß er selbst für das Risiko, das er noch zu tragen hat, eine zu geringe Prämie erhalten würde. Zu ähnlichen, wenn auch nicht so großen Schäden könnte auch die Unfallrückversicherung führen, da auch hier bei steigendem Alter Erhöhung der Prämien eintritt.

Zum Unterschied von diesen beiden Arten der Rückversicherung gestatten die Verhältnisse bei der Feuerversicherung, daß hier die Einzelversicherungen sofort oder, was häufiger vereinbart wird, nach einer bestimmten Zeit ihr Ende finden. Sind keine Vereinbarungen darüber getroffen, daß die Beendigung des Gesamtvertrags vorzeitig die Einzelverhältnisse beendigen soll, so muß angenommen werden, daß die Einzelversicherung bis zu ihrem regelmäßigen Ende weiterdauert.

Haben wir gesehen, daß bei Beendigung der laufenden Versicherung durch Zeitablauf das Einzelverhältnis weiterdauert, so trifft dies regelmäßig nicht zu in den Fällen, in denen die laufende Versicherung durch Kündigung beendigt wird, die ihren Grund in der Verletzung eines noch bestehenden oder diesem vorausgehenden Verhältnisses hat. Hier wird wohl in der Regel beabsichtigt sein, mit der Kündigung des Gesamtvertrags auch von dem Einzelverhältnis loszukommen. Bei Kündigung des Gesamtvertrags wird meist beabsichtigt sein, auch den bestehenden Einzelvertrag zu kündigen. Doch kann auch in vielen Fällen gleichzeitig dem Versicherer das Recht zustehen, von der Einzelversicherung zurückzutreten. Es ist dann genau zu prüfen, ob Rücktritt vom Einzelvertrag oder Kündigung desselben gemeint ist. Dies kann für ei-

nen Schadensersatzanspruch des Versicherers von Bedeutung sein. Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, so kann er keinen Schadensersatz verlangen. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die niemals gleichzeitig ein Recht auf Rücktritt und Schadensersatz geben (vergleiche z. B. §§ 325, 326 BGB.). Anders steht es bei der Kündigung aus wichtigem Grunde. Will der Versicherer hier den entstandenen Schaden ersetzt verlangen, so sind jedoch die allgemeinen Bestimmungen über Verletzung von Vertragspflichten nicht ausreichend. Nach diesen könnte ja der Versicherer nur den Schaden verlangen, der durch das Verhalten des Versicherungsnehmers entstanden ist. Der Schaden aber, der dem Versicherer durch seine Kündigung entstanden ist, wurde ja von ihm selbst hervorgerufen, nicht von dem Versicherungsnehmer. Es hieße aber das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund in vielen Fällen nutzlos machen, wenn der Versicherer nicht auch den ihm durch seine eigene Kündigung entstehenden Schaden ersetzt verlangen könnte. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt in § 628 Abs. 2 und das Handelsgesetzbuch in den §§ 70 Abs. 2 und 77 Abs. 3 dem kündigenden Teil stets auch Ersatz des Schadens, der durch die Kündigung selbst entsteht. Diese Bestimmungen müssen auf den Fall der laufenden Versicherung analog angewandt werden.

III. Im Falle des Konkurses gelten für die einzelnen Versicherungsverhältnisse dieselben Bestimmungen, wie sie für die Spezialversicherung gelten.

Beim Gesamtvertrag handelt es sich aber nun um einen Vertrag, der auf nacheinander zu erbringende Leistungen gerichtet ist. Diese Leistungen sind teilbar, ohne daß eine von ihnen ihren Wert verliert. Die Leistungen müssen deshalb im Konkurse ebenso behandelt werden, wie die Leistungen bei einem Sukzessivlieferungsvertrag, der auf teilbare Leistungen gerichtet ist. Es werden somit die bereits beendigten Versicherungen als erledigt betrachtet. Das Wahlrecht des Konkursverwalters besteht deshalb bei noch nicht bezahlter Prämie nur noch für die laufenden und künftigen Versicherungen, bei bezahlter Prämie nur für jetzt erst entstehende Einzelversicherungen [1]).

---

[1]) Jäger, Band 1, S. 300; Kisch, Grundriß, S. 16.